

Josef Schüßlburner
Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken
anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF

Die Betrachtung des Systems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anlässlich des 50. Jahrestages der Einrichtung des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) führt zur Erkenntnis, daß es sich beim Machtinstrument öffentlich-rechtliches Fernsehen nicht um die Ausübung von Meinungsfreiheit handelt, sondern um die Verwaltung eines Meinungsprivilegs des etablierten Parteiensystems innerhalb eines überwiegend sozialisierten Wirtschaftszweigs der Informationsindustrie. Das diesen Wirtschaftszweig im Wege einer Art staatlicher Selbstverwaltung beherrschende Parteiensystem stellt bekanntlich das Schutzgut der Parteienstaatsdoktrin dar, das sich im Kern durch die besondere Parteiverbotskonzeption „schützt“, welche gegen politische Auffassungen (Ideen, Gedankengut) gerichtet¹ ist. Derartige politische Auffassungen, die auch in der VS-Berichterstattung staatlich bekämpft werden, werden im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem durch „Programmgrundsätze“ aus dem Rundfunksystem gebannt, insbesondere durch die Politik einer Schweigespirale gegenüber Gedankenträgern. Dies kommt naturgemäß den etablierten Machtgruppen² zu Gute, welche über das Rundfunksystem durch Aufsichtsgremien³ und Beförderungspolitik verfügen. Damit stellt das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem systembedingt eine Zensurveranstaltung dar, eine Bewertung, die nur derjenige in Frage stellen kann, welcher meint, Zensur würde nicht existieren, wenn die Zensoren die Berichte selbst abfassen. Beim Vorwurf der Zensur handelt es sich nicht (nur) um eine negativ gemeinte politische Bewertung, sondern um einen rechtlich relevanten Vorwurf: Schon wenn man nur den sehr restriktiven Zensurbegriff des Bundesverfassungsgerichts bei Auslegung von Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit) zugrunde legt, dann liegt der Zensurcharakter dieser Einrichtung darin, daß sich bei dieser die an sich legitime Funktion eines Herausgebers (Zurückweisung eines Artikels wegen sachlicher Unrichtigkeit, Grammatikfehler etc.) nicht von derjenigen des (Vor-) Zensors (Zurückweisung eines Artikels wegen unerwünschter Auffassungen) abgrenzen läßt. Strukturell wird der Zensurcharakter vor allem und in einer entscheidenden Weise bei der Feststellung offenbar, daß es anerkanntermaßen verfassungswidrig wäre, würde der Gesetzgeber das Pressewesen so regeln wie das Rundfunksystem geregelt ist.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem können die etablierten politischen Kräfte - Intendant: CDU, Chefredakteur: SPD oder umgekehrt, wie dies „unter Demokraten“ ausgleichend und „binnenpluralistisch“ geboten ist - sich das Personal aussuchen, das sie kritisieren darf: Würde auch die Presse so organisiert sein, gäbe es keine Meinungsbildung mehr vom Volk / vom gesellschaftlichen Bereich zum politischen Bereich, sondern der parteipolitische Zwischenbereich, welcher

¹ S. dazu insbesondere die Ausführungen zum 9. Teil der *Parteiverbotskritik: Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption*

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

² Einen guten Überblick gibt die Website: <http://www.cras-legam.de/HHZ04.htm>

³ Eine gute Kritik hinsichtlich des ZDF findet sich in der Ausgabe der *Jungen Freiheit* 14 / 13 S. 17 vom 29.02.2013: Erfüllungsorgan der Politik: Jubiläum: Das Zweite Deutsche Fernsehen wird 50 Jahre alt / Es steht heute wie damals für Regierungsnähe.

herrschaftstheoretisch letztlich dem staatlichen Bereich zuzuordnen ist, würde die Meinung des Volks lenken. Die Abhängigkeit der Journalisten vom politischen Aufsichtspersonal setzt der Meinungsfreiheit immanente Grenzen, die aber nicht unbedingt als verfassungskonform angesehen werden können. Es liegt eine Art öffentlich-rechtlicher Hofnarrenfreiheit vor; d. h. die Journalisten können die etablierten Kräfte zwar kritisieren (wenngleich auch nicht zu stark, um sich die Option für die Funktion des Regierungssprechers frei zu halten, so wie Regierungssprecher in aller Unabhängigkeit und Staatsferne Intendanten werden können), müssen aber ihre Loyalität den Dienstherrn gegenüber dadurch zeigen, daß sie nicht zum Machtkartell gehörende Gruppierungen ausgrenzen, d. h. nach Möglichkeit der Schweigespirale unterwerfen und wenn dies nicht geht oder nicht opportun ist, automatisch mit Hetzvokabular wie „rechtsextrem“,⁴ „populistisch“ zu überziehen. Dieses System einer parteipolitisch sozialisierten Meinungsfreiheit in einem sozialisierten Wirtschaftszweig richtet sich gegen den Meinungspluralismus, beeinträchtigt das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für konkurrierende Ideen und Gruppierungen. Ein verfassungskonformes Rundfunksystem kann nur durch die Privatisierung des sozialisierten Rundfunksystems (s. dazu am Ende des vorliegenden Beitrags) verwirklicht werden.

Öffentlich-rechtliches Rundfunksystem als Zensurveranstaltung

Seit Aufkommen des Demokratiedenkens in der griechischen Antike stellt die Meinungsfreiheit die Kehrseite der Demokratie dar. Für die Meinungsfreiheit gebrauchten die Griechen in diesem Zusammenhang (mindestens) zwei zentrale Begriffe, nämlich *isegoria* und *parrhesia*, die mit *isonomia*, also mit dem ursprünglich für Demokratie gebrauchten Begriff der Gleichheit(herrschaft) vor dem Gesetz unzertrennlich verbunden waren, nämlich das Recht, gleichberechtigt (*isos*) sprechen und das Recht, alles (*pan*) in einer Rede (*rhesia*) sagen⁵ zu dürfen. Da die Redefreiheit durch Zensur eingeschränkt wird, geht das übliche Verständnis dahin, daß Zensur mit Demokratie nicht vereinbar ist, beruht doch Demokratie auf der unbegrenzten Meinungsfreiheit (mit Schranken wie Ehre und Jugendschutz). Nur wenn jeder Bürger das Recht der Redefreiheit hat, kann sich ein Wille des Volkes bilden, der sich dann vermittels der Gleichheit des Stimmrechts in politischen Entscheidungen (*isegoria*) niederschlägt, was die Essenz der Demokratie beschreibt. Diesem demokratischen Selbstverständnis, welches auch in der Bundesrepublik Deutschland gepflegt wird, steht jedoch die Beobachtung entgegen: „Wenn man sich unter Zensur nicht einen fleißigen Beamten vorstellt, der mit einem Rotstift dicke Bände durchgeht, sondern die Technik, mit der eine Seite verhindert, daß die andere zu Wort kommt, dann kann nur unterstrichen werden, daß in den modernen Demokratien die Zensur einen Höhepunkt erreicht hat. Der größte Erfolg der ‚neuen

⁴ Daß hierbei ebenfalls ein gegen Meinungsfreiheit und politischen Pluralismus gerichteter Zensurbegriff vorliegt, s. den Beitrag des Verfassers: **Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“ Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

⁵ S. dazu das instruktive Buch von *Isidor F. Stone*, *The Trial of Socrates*, Boston 1988, d.h. über den Prozeß gegen den Rechtsintellektuellen Sokrates, der wegen seiner Nichtanerkennung der Göttin Demokratie zum Tode verurteilt wurde.

Zensoren‘ ist jedoch, das Publikum überzeugt zu haben, daß es keine Zensur mehr gibt.“⁶

Diese Einschätzung eines maßgeblichen Zensursystems kann am Beispiel des sogenannten „öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems“, dem System einer sozialisierten „Meinungsfreiheit“ belegt werden. Die Einschätzung des Zensurcharakters des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems als einer sozialisierten „Meinungsfreiheit“ hat dabei normatives Gewicht, so daß es nicht möglich sein sollte, den Zensurcharakter durch einen engen Zensurbegriff zu bestreiten, wonach eben Zensur nur vorliegt, wenn vor Veröffentlichung der Inhalt eines geistigen Werkes auf unerwünschte Aussagen geprüft wird und die Streichung, das „Herausschneiden“ (*censere*) derartiger Aussagen zur strafbewehrten Bedingung der Veröffentlichungserlaubnis gemacht wird. Vielmehr läßt sich der Zensurcharakter der Einrichtung „öffentlich-rechtlicher“ Rundfunk daran nachweisen, daß es anerkanntermaßen verfassungswidrig wäre, würde man die Presse (Druckmedien) gesetzlich so regeln wie dies beim sogenannten öffentlich-rechtliche Rundfunksystem der Fall ist.

Nimmt man die Maßstäbe zur Grundlage, die vom Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Pressenwesens entwickelt wurden, dann muß man zur logisch zwingenden Verurteilung des bundesdeutschen Rundfunksystems als verfassungswidrig (gesinnungspolitisch: „verfassungsfeindlich“) gelangen! In der theoretisch auf ähnlichen Gedanken fußend, wie sie in der Entscheidung zur Unzulässigkeit von Wahlentscheidungen beeinflussenden Regierungspropaganda,⁷ aber auch, wenngleich unzulänglich, bei den Entscheidungen zur staatlichen Parteienfinanzierung zum Ausdruck gekommen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in der sog. *Spiegel*-Entscheidung⁸ betont, daß die Presse auf privat-wirtschaftlichen Grundsätzen und Organisationsformen beruhen muß, damit gewährleistet ist, daß sich die für die (freie) Demokratie kennzeichnende Meinung des Volkes „im gesellschaftlichen Raum frei bilden“ kann. Die Presseunternehmen müssen zu diesem Zwecke miteinander in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz stehen, in die die öffentliche Gewalt grundsätzlich nicht eingreifen darf, da die organisierte staatliche Gewalt die Aufgabe der freien Willensbildung naturgemäß nicht erfüllen kann, sondern, so müßte hinzugefügt werden, zum Propagandainstrument etablierter Interessen entarten würde, die mehr dem totalitärem Demokratieverständnis nach Art der „Volksdemokratie“ als dem „freiheitlichen“ adäquat ist.

Aus diesem Grunde wird es zu Recht überwiegend als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen, Presseunternehmen in öffentlich-rechtliche Anstalten umzuwandeln.⁹ „Der nicht nur Art. 5 I 2 zu entnehmende elementare Grundsatz einer staatsfreien, privat verantworteten Kommunikation spricht insoweit auch gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit“ neben (sic!) den privatrechtlich organisierten Presseverlagen auch Zeitungen in Form öffentlich-rechtlicher Anstalten betreiben zu können¹⁰ (von amtlichen Blättern wie Gesetzesblättern und sonstigen ministeriellen

⁶ S. *Thomas Molnar*, Die neuen Zensoren, in: *Criticón*, Jg. 1972, S. 111.

⁷ S. dazu BVerfG DÖV 1977, S. 282 ff. mit Anmerkung *Seifert*, S. 288 ff.

⁸ S. BVerfGE 20, 162, 174 f.

⁹ S. *Wendt*, in: *Ingo v. Münch* (Hg.), GG-Kommentar, Rn. 43 zu Art. 5 m. w. N.

¹⁰ S. ebenda.

Mitteilungsblättern wie Bundesanzeiger, Verkehrsblatt etc. als wirklichen und auch begründbare Ausnahmen abgesehen). In gleicher Weise würde man es sicherlich als unzulässig ansehen, wenn dem privaten Pressewesen gesetzlich ein ähnliches öffentlich-rechtliches Aufsichtsgremium vorgeschrieben würde, wie dies für den „privaten“ Rundfunk vorgeschrieben ist und vom Bundesverfassungsgericht gebilligt, ja dem Gesetzgeber sogar zum Auftrag gemacht worden ist.

Die im Ergebnis richtigen Aussagen der insoweit überwiegenden juristischen Meinung sind leider etwas apodiktisch, was die h. M. übersehen läßt, daß gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG diese im Bereich der Presse entwickelten zutreffenden Grundsätze selbstverständlich auch für das Rundfunkwesen gelten müssen. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der „Pressefreiheit“ unterscheidet sich bei Artikel 5 GG nicht von der „Rundfunkfreiheit“, auch wenn nicht von dieser, sondern von der „Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film“ die Rede ist, was aber nichts anderes bedeutet, als würde im ersten Fall von der „Freiheit der Berichterstattung durch die Presse“ die Rede sein. Es wäre wohl kaum nachvollziehbar, wollte man annehmen, daß eine derartige Formulierung, würde sie im Unterschied zu der bezüglich der „Presse“ in Artikel 5 Abs. 1 GG verwendeten Fassung tatsächlich gebraucht werden, nicht nur für die gesetzliche Möglichkeit, sondern sogar für die Gebotenheit eines öffentlich-rechtlichen Pressewesens vorgebracht werden könnte. Immerhin ergibt die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes, daß die Formulierung „Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk ...“ gerade darauf abzielte, nicht die von der alliierten Besatzungsherrschaft zur Meinungskontrolle und Demokratieumerziehung auferlegte öffentlich-rechtliche Organisationsform verfassungsrechtlich festschreiben zu müssen:

„ ... Theodor Heuss hatte sich genauso wie Reinhold Maier über die ständigen Eingriffe der US-Militärregierung in das Gesetzgebungsverfahren im Landtag von Württemberg-Baden geärgert. Das blieb insofern nicht ohne Folgen, als er und der CDU-Abgeordnete Adolf Süsterhenn im Parlamentarischen Rat erfolgreich verhinderten, daß die öffentlich-rechtliche Form des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland in Art. 5 des Grundgesetzes festgeschrieben wurde.“¹¹

Zwar mag die etwas unterschiedliche Formulierung hinsichtlich „Presse“ einerseits und „Rundfunk“ und „Film“ andererseits die tatsächliche Existenz des von den Besatzungsmächten demokratieeducatorisch aufgezwungenen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems reflektieren, damit ist jedoch noch nichts über die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der Perpetuierung und Fortschreibung dieses Systems als mehr oder weniger zwingend nach Aufhebung der alliierten Rundfunkhoheit ausgesagt, die zur Sicherstellung alliierter Meinungskontrolle im übrigen erst 1955 erfolgt ist!

Umgehung des Zensurverbots durch Sozialisierung von „Meinungsfreiheit“

¹¹ So Bausch, in: Peter Glotz, / Reinhold Kopp, Das Ringen um den Medienstaatsvertrag der Länder, Berlin 1987, S. 15.

Der wesentliche Grund, das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem in ähnlicher Weise wie ein - anerkanntermaßen als verfassungswidrig anzusehendes - System öffentlich-rechtlicher Presseorgane für verfassungswidrig zu halten, besteht darin, daß durch die öffentlich-rechtliche Organisationsform das Zensurverbot umgangen wird, genauer gesagt: ein derartiges System eine Meinungslenkung ermöglicht, die derjenigen gleichkommt, wenn nicht gar über diese hinausgeht, welche durch das verfassungsrechtliche Zensurverbot, und sei dieses nur als bloße Vorzensur (behördliche Traktierung von Büchern vor Veröffentlichung) aufzufassen, verhindert werden soll. Ist nämlich der Staat Quasi-Eigentümer einer Zeitung oder eines Rundfunksystems, dann scheint die für ihn handelnde Person bei Ablehnung eines Artikels oder einer Sendung im Zweifel Eigentumsrechte eines Herausgebers auszuüben, nimmt aber danach formal keine Zensur vor, die einen Eingriff des Staates als Dritten voraussetzt. Dieser formalen Betrachtungsweise gegenüber ist jedoch zu sagen:

Während es im Rahmen eines privatrechtlichen Konkurrenzsystems richtig ist, daß die „Zensur“ des Herausgebers einer Zeitung gegenüber seinem angestellten oder freien Mitarbeiter keine Zensur im Rechtssinne darstellt, ist diese Situation anders zu beurteilen, wenn die Zurückweisung eines Artikels in einem öffentlich-rechtlichen Rundfunk- oder Pressesystem erfolgt, das aufgrund einer (Quais-) Monopolgesetzgebung und eines staatlichen Lizenzierungssystems keine (echte) private Konkurrenz kennt. Der Mitarbeiter hat nämlich dann keine Möglichkeit, seine Vorstellungen anderweitig zu veröffentlichen, so daß ein entsprechender Eingriffe in einen Artikel oder einer Sendung in der Tat nicht anders denn als verfassungswidrige (Vor-) Zensur im Rechtssinne bezeichnet werden können. Ein derartiges öffentlich-rechtliches System zwingt sogar immanent zur Ausübung einer derartigen als Wahrnehmung von Quasi-Eigentümerrechte zu kaschierenden Zensur, da es nach Auffassung des Bundesverfassungsgericht eine laufende und effektive Kontrolle voraussetzt,¹² wobei der Rundfunkrat auch präventive Befugnisse zur Sicherung der Programmgrundsätze, die sich - wie noch ausgeführt wird - als Ausfluß der ideologisch definierten „wehrhaften Demokratie“ darstellen und zur Verhinderung von Rechtsverstößen anwenden muß.

Fehlende „Staatsfreiheit“ bei sozialisiertem Wirtschaftszweig

Den Zensurcharakter dieser Maßnahmen innerhalb einer öffentlich-rechtlichen Anstalt kann man nicht dadurch bestreiten, indem man einfach von einer „Staatsfreiheit“¹³ des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems ausgeht: Diese besteht nämlich schon deshalb nicht, weil Gründung, Ausgestaltung und vor allem die durch Zwangsabgaben erfolgte Finanzierung des Rundfunks, im Unterschied zur Presse, durch staatliche, insbesondere gesetzliche Maßnahmen erfolgt. Es liegt lediglich ein System der staatlichen Selbstverwaltung vor, das jedoch „Staat“ bleibt, so wie auch bei einer gemeindlichen Selbstverwaltung „Staat“ vorliegt. Sicherlich wird man einem Intendanten aus Gründen der Verantwortung und Sachgerechtigkeit ähnliche Befugnisse zugestehen müssen, wie sie der private Herausgeber einer Zeitung ausübt.

¹² S. BVerfGE 57, 299 f.

¹³ So aber *Reinhart Ricker / Peter Schiwy*, Rundfunkverfassungsrecht, München 1997 B 27, S. 58.

„Eine Rüge wegen Schlampigkeit, wegen schlechter Sprache und Grammatik, wegen unzulänglicher Recherche oder wegen mangelnder Sachkunde ist noch lange kein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit. Dem Intendanten oder den zuständigen Direktoren lediglich die Funktion der Rechtmäßigkeitskontrolle zuzubilligen hieße, sie zum Programmnotar degradieren.“¹⁴

Das Problem des öffentlich-rechtlichen, wie auch des lizenzierten und öffentlichen Kontrollorganen unterworfenen „privaten“ Rundfunks¹⁵ als einer Art von beauftragten Unternehmern, besteht darin, daß diese legitime Funktion eines Quasi-Eigentümers systembedingt nicht von der verfassungswidrigen (Vor-)Zensurfunktion getrennt werden kann: das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem ist damit notwendiger Weise eine Veranstaltung der institutionalisierten Zensur,¹⁶ weshalb dem Zensurverbot nur durch Auflösung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems entsprochen werden kann. Diese zwingende Schlußfolgerung ergibt sich aus den Grundsätzen, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Art. 19 Abs. 3 GG „verortet“ hat. Nach dieser Vorschrift gelten Grundrechte auch für inländische juristische Personen, „soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“ Anerkanntermaßen können ihrem Wesen gemäß Grundrechte grundsätzlich nicht zugunsten des Staates und damit der öffentlich-rechtlichen Organisationen gelten,¹⁷ da diese staatliche Kompetenzen wahrnehmen und keine individual-rechtlichen (Grund-) Rechte ausüben. Dabei kommt es auf die jeweilige Organisationsform nicht an, da sich der Staat anerkanntermaßen auch nicht dadurch seinen Bindungen entziehen kann, indem er sich privatrechtlicher Organisations- und Handlungsformen bedient.¹⁸

Bei der prinzipiellen Nichtgeltung der Grundrechte bei der Wahrnehmung staatlicher Kompetenzen muß es zumindest dann bleiben, wenn der Staat alleiniger Träger und Inhaber privatrechtlicher Organisationen ist.¹⁹ Deshalb kann der Staat selbst bei der Inanspruchnahme privatrechtlicher Instrumente,²⁰ nie - nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts: zumindest grundsätzlich nicht - Grundrechtsträger sein, da er sich bei der Berufung auf die Freiheit der Grundrechte von der ihn beschränkenden staatlichen Kompetenzordnung emanzipieren würde. Wie man am Beispiel des „nachrichtendienstlichen Mittels“ (Staat tut so als wäre er Privatperson)²¹ zeigen kann, könnten Staat und seine ihm zuzuordnenden Organisationen unter Berufung auf die Freiheit der Grundrechte die staatliche Kompetenzordnung sprengen, die aber nicht zuletzt im Interesse des Grundrechtsschutzes der Bürger

¹⁴ S. A. Rummel, zitiert bei Rager / Rombach, in: Michael Kienzle / Dirk Mende, (Hrsg.), Zensur in der Bundesrepublik Deutschland, München 1981, S. 121.

¹⁵ Deshalb ist auch die Verneinung des Zensurcharakters der Tätigkeit der Landesmedienanstalten gegenüber dem „privaten“ Rundfunk bei Ricker / Schiwy, a. a. O., B 29, S. 59 f. alles andere als überzeugend.

¹⁶ So auch Rager / Rombach, a.a.O., S. 120 ff.; die allerdings insofern nicht konsequent sind als sie als Gegner des (wirklichen) Privatrundfunks argumentieren; jedoch läßt sich das Dilemma des Verwischens der (sachgerechten) Quasi-Eigentümerfunktion und der (grundgesetzlich verbotenen) staatlichen Zensurfunktion im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem nicht auflösen.

¹⁷ S. etwa BVerfGE 68, 193, 207.

¹⁸ Wie das Bundesverfassungsgericht zu Recht beim 1. Rundfunkurteil (BVerfGE 12, 205 ff.) festgestellt hat, was dann Auslöser für die Gründung des ZDF als Anstalt des öffentlichen Rechts gewesen ist.

¹⁹ S. BVerfGE 45, 63, 79 f.

²⁰ Die Zulässigkeit privater Handlungs- und Organisationsformen des Staates wird der dem § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeleiteten Fiskustheorie entnommen (*fiscus als alter ego* des Staates).

²¹ S. dazu Bernhard Schlink, Das nachrichtendienstliche Mittel, in: NJW 1980, S. 552 ff.

errichtet worden ist. Aus diesem Grunde kann ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem, das durch staatlichen Akt (Gesetz oder Verwaltungsakt) gegründet worden ist, mit staatlichen „Gebühren“²² (gesetzlichen Zwangsabgaben) finanziert wird und dem auf die Eingriffssituation abgestellten Sonderrecht der öffentlichen Verwaltung (öffentliche Anstalt) unterliegt, nicht die Ausübung von Grundrechten darstellen. Sondern es handelt sich bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten um Staatsbetriebe, wobei erkennbar ein sozialisierter Wirtschaftszweig vorliegt.

Öffentlich-rechtliches Rundfunksystem als Meinungsprivilegierungssystem

Nun kennt allerdings das öffentliche Recht die Figur der Selbstverwaltungskörperschaft, dem das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem vielleicht zugeordnet werden könnte. Auch bei den Aktivitäten einer derartigen Körperschaft oder Anstalt handelt es sich *nicht* um Grundrechtsausübung, sondern um die Wahrnehmung von (staatlichen) Kompetenzen, die in der Regel allerdings nur der bloßen Rechtsaufsicht und nicht auch der weisungsgebundenen Fachaufsicht durch die übergeordneten Behörden (Ministerien) unterliegen. Der Bereich der Selbstverwaltung ist dabei notwendigerweise kompetenzmäßig beschränkt, weil nur dadurch Selbstverwaltung mit dem Prinzip der „Verantwortlichkeit der Regierung“²³ als einer wesentlichen Grundlage der staatlichen Kompetenzordnung überhaupt in Einklang gebracht werden kann. Daraus ist zu Recht die Folgerung gezogen worden, daß es rechtswidrig ist, wenn ein gesetzlich konstituiertes Selbstverwaltungsorgan, wie etwa der Allgemeine Studentenausschuß (AStA), seine gesetzlich eingeräumte Kompetenz zur Wahrnehmung studentischer Interessen so ausüben will, als würde es sich hierbei um ein Grundrecht handeln.²⁴ Es kann dabei dahin gestellt bleiben, ob hierbei unbedingt die sog. „negative Meinungsfreiheit“ der dem Selbstverwaltungsverband zwangsweise zugeordneten Mitglieder (Studentenschaft) ins Spiel gebracht werden muß; entscheidend ist, daß die Befugnis des staatlichen Zwangsverbands dem speziellen Gesetz als Ermächtigungsgrundlage nur kompetenzmäßig beschränkt ausgeübt werden kann und deshalb nicht die Verwirklichung der Meinungsfreiheit darstellt.

Soll das öffentlich-rechtlich konstituierte Rundfunksystem daher eine Verwirklichung von kompetenzmäßig nicht beschränkter „Meinungsfreiheit“ darstellen, kann hier systembedingt nur ein Privileg zur Ausübung eines allgemein politischen Mandats vorliegen, dem auf der Ebene der Grundrechtsausübung allerdings der allgemeine Gleichheitssatz von Artikel 3 GG entgegensteht, der ein öffentlich-rechtliches Privileg ausschließt, sondern allenfalls ein (vorübergehendes) Privileg durch einen politischen Wahlakt zuläßt. Eine derartige, gegen Artikel 3 GG verstoßende Privilegienherrschaft liegt jedoch bei einer quasi-ständestaatliche Zusammensetzung

²² Streng genommen dürfte es sich bei der gesetzlichen Rundfunkgebühr um einen Beitrag (Vorhalten der Möglichkeit des Empfangs) handeln, da die „Gebühr“ unabhängig von der tatsächlichen Benutzung gleich ist; möglicherweise liegt auch eine, dann aus kompetenzrechtlichen Gründen rechtswidrige Steuer vor!

²³ S. zur Gefährdung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Regierung den entsprechenden Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1348144971.pdf

²⁴ Verbot des sog. allgemeinpolitischen Mandats; zuletzt vom NRW-Verfassungsgericht nochmals betont; s. *TAZ* vom 26. 01. 2000: Verfassungsgericht streicht „politischen Bildungsauftrag aus Hochschulgesetz“.

des Rundfunkrates²⁵ notwendigerweise vor. Aufgrund der allgemeinen geschichtlichen Tendenz vom Ständestaat zum politischen Parteiensystem - je älter die Rundfunkgesetze sind, desto „ständischer“ sind sie konstruiert, während bei jüngeren Gesetzen ausdrücklich der Parteienfluß hervorgehoben ist²⁶ -, verwundert es nicht, daß diese „ständische“ Zusammensetzung des Rundfunkrates und des öffentlich-rechtlichen Kontrollgremiums des sog. privaten Rundfunks letztlich nur die parteienstaatliche Komponente verschleiern soll. Diese Tatsache als solche sollte insofern gar nicht als Vorwurf aufgefaßt, sondern als notwendige Entwicklung begriffen werden, die damit allerdings nicht als rechtmäßig legitimiert werden kann, sondern nach einer dem Grundgesetz, d.h. der Meinungsfreiheit und dem wirklichen Meinungspluralismus / Mehrparteiensystem mit Gründungsfreiheit adäquaten Antwort ruft:

„Das Ergebnis (der Verfassungsrechtsprechung zum Rundfunksystem, *Anm.*) ist die Privilegierung der bestehenden Rundfunkanstalten, die durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gegen den Staat abgesichert sind. So wurde aus dem Rundfunksystem, was jeder kundige voraussehen konnte: Nisthöhlen für Cliques. Was unter diesen Umständen aus dem „Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung“ wurde, zeigen die Darbietungen.“²⁷

„Denn das was die Grundrechte in der Wurzel auszurotten bestimmt waren, hat inzwischen seinen Einzug in die Rechtsordnung gehalten: das Privileg. Daß dabei das Grundrecht der allgemeinen Gleichheit (Art. 3 GG) auf der Strecke blieb, ist kaum beachtet worden. So ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sich der Marsch in den neuen Privilegienstaat fortsetzt und der Journalist - notabene ein Beruf mit einem in jeder Hinsicht ungefestigten Berufsbild ... - in einen privilegierten Stand erhoben wird. Diesen Treppenwitz hätten die Grundrechte im Rückgriff auf ihre ehrwürdige Geschichte wahrlich nicht verdient.“²⁸

Die Umgehung der staatlichen Kompetenzordnung durch Berufung auf Grundrechte besteht dann genau darin, daß die vom Staat beauftragten Organe (öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) so tun, als würden sie eigentümerrechtliche Befugnisse als Quasi-Herausgeber bei Verwirklichung der Meinungsfreiheit wahrnehmen, während sie dabei in Wirklichkeit verfassungsrechtlich verbotenen Zensur ausüben.

In der Tat sind Zensurbehörden nicht notwendig, wenn diese selbst die Berichte schreiben, beziehungsweise, wie das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem, senden. Dies macht auch verständlich, warum sich der Inlandsgeheimdienst der Bundesrepublik durch eine Kritik an der *political correctness* angegriffen fühlt.²⁹

²⁵ S. dazu bei *Christian Starck*, Rundfunkräte und Rundfunkfreiheit, in: *ZRP* 1970, S. 217 ff., S. 218.

²⁶ So auch die Beobachtung bei *Rager / Rombach*, in: *Kienzle / Mende*, a.a.O., S. 120 und dort Anm. 6 und 7, S. 254.

²⁷ So *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft - Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, München 1971, S. 156.

²⁸ S. ebenda. S. 157.

²⁹ Im *NRW-VS-Bericht über das Jahr 1995* ist diesem „verfassungsfeindlichen“ Vorwurf eine ganze Seite gewidmet, S. 113 f.

Diese Kritik wendet sich eigentlich gegen gesellschaftliche Sprachregelungen:³⁰ Da jedoch das, was in den USA, von der diese Unsitte kommt, überwiegend privat ist, in Deutschland staatlich („öffentlich-rechtlich“) ist, wird mit dieser Kritik unmittelbar die staatlich verwaltete „Wahrheit“, daß in der Bundesrepublik die Meinungsfreiheit garantiert ist, „angegriffen“, so daß vermutet werden kann, daß in Deutschland *political correctness* tatsächlich staatliches, genauer geheimdienstliches Steuerungsinstrument im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem darstellt. In der Tat beschließen Rundfunkräte „Sprachregelungen“ der „Demokraten“, wie mit „Nichtdemokraten“, etwa „Rechtsextremisten“ umzugehen sei³¹ und wie dazu bestimmte Tatsachen, wie Ausländerkriminalität - verschleiern - dargestellt werden sollen. Diese Meinungslenkung wäre nicht in dieser Weise möglich, wenn es in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich Rundfunkfreiheit gäbe. Soll aber das Betreiben von Rundfunk Ausübung eines Grundrechtes darstellen, wofür in der Tat die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit in dem unter dem Grundgesetzkapitel „I. Die Grundrechte“ aufgeführten Artikel 5 GG spricht,³² der auch die Rundfunkfreiheit umfaßt, dann kann dies im Lichte des Artikel 19 Abs. 3 GG nur einen privatrechtlichen Rundfunk meinen, der wie die Presse im Rahmen einer konkurrierenden privaten Wirtschaftsordnung betrieben wird.

Die durch Sozialisierung herbeigeführte Privilegierung von Meinungen ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition als auch der verfassungsrechtlichen Garantie der Meinungsfreiheit und damit der Grundlage der Demokratie, die auf der freien Meinungsbildung des Volks beruht, zwingend als verfassungswidrig zu erkennen. In der Tat hat das bundesdeutsche Rundfunksystem wie kein anderes der Herrschaftsinstrumente der Bundesrepublik Deutschland (neben der Beteiligung des Inlandsgeheimdienstes an der Meinungsbildung des Volks ist hierbei die wahlrechtliche Sperrklausel zu nennen) dem Aufkommen neuer Ideen und Organisationen prohibitiv entgegengewirkt.

Programmauftrag zur Meinungslenkung

Diese Beeinträchtigung der freien Demokratie durch das sozialisierte Rundfunksystem wird, natürlich dem Spezialverständnis von Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland als „wehrhaft“ entsprechend, mit dem Demokratieschutz gerechtfertigt, was immerhin ein Autor schon auf das Schlagwort der *Zensurbehüteten Demokratie*³³ gebracht hat. Mit Hilfe des parteienstaatlich als Privileg etablierter Interessen kontrollierten Rundfunksystems ist es möglich, die Ausgrenzungswirkung gegenüber den geheimdienstlich als „extremistisch“ eingestuftem Parteien, Personen und Meinungen herbeizuführen, die zutreffend wie

³⁰ S. dazu umfassend das entsprechende Buch von *Michael Behrens, / Robert v Rimscha*, Politische Korrektheit in Deutschland. Eine Gefahr für die Demokratie, Bonn 1995.

³¹ S. Eine davon ist abgedruckt bei *Werner Symanek*, Unter falscher Flagge, 2. Auflage, 1995, S. 109 ff.

³² Da die Rechtsprechung bis jetzt kein Grundrecht auf Rundfunkfreiheit anerkannt hat, so *Christian Pestalozza*, Der Schutz vor der Rundfunkfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland, in: *NJW* 1981, S. 2158 ff., S. 2158, ist diese Bemerkung durchaus nicht ironisch gemeint.

³³ S. *Michael Pfeifer*, Zensurbehütete Demokratie - Das Zensurverbot des Artikels 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz. Zugleich ein Beitrag zur Verfassungsauslegung, 2003.

folgt referiert worden ist: „Die öffentliche Kritik, jemand sei Verfassungsfeind, dient nicht lediglich der geistigen Auseinandersetzung im politischen Willensbildungsprozeß. Sie dient vor allem dazu, den Betreffenden mit seinen politischen Positionen aus diesem Willensbildungsprozeß auszugrenzen.“³⁴ Diese Ausschaltung gelingt nur durch die Herrschaft über das zum politischen Kontrollinstrument ausgestaltete Rundfunksystem, das erlaubt, das eigenartige Demokratiekonzept zu verwirklichen, durch das die Agenda einer Partei durch abgestimmte Tabuisierungspolitik der „Demokraten“ der Schweigespirale unterworfen wird und so „Ideen ausgeschaltet“ (BVerfGE 2, 1 ff., 73) werden.

Programmgrundsätze der sozialisierten Meinungsfreiheit = FDGO

Die durch das Rundfunksystem mögliche ideologie-politische Ausgrenzung von nicht-etablierten Meinungen, Auffassungen und Forderungen steht dabei mit dem ideologiepolitischen Verbotssurrogats der Beteiligung der Inlandsgeheimdienste an der Meinungsbildung des Volks („Verfassungsschutzberichte“) schon deshalb im Zusammenhang, da die „Programmgrundsätze“, die sowohl dem öffentlich-rechtlichen als auch dem sog. „privaten“ Rundfunk etwa durch § 5 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk bzw. durch Art. 9 des Rundfunkstaatsvertrages der Länder vorgeschrieben sind, in einer dem System des Verbotssurrogats adäquaten Weise die verfassungsrechtliche Garantie der freien Meinungsäußerung nach Artikel 5 GG in analoger methodischer Anwendung von Artikel 27 der DDR-Verfassung von 1968 / 74 (*Ulbricht / Honecker-Verfassung*: Meinungsfreiheit gilt nur im Rahmen der Grundsätze der Verfassung) auf eine „freiheitlich“ beschränkte Meinungsfreiheit entsprechend „den Grundsätzen der Verfassung“, d.h. des Grundgesetzes reduzieren.

Nach den gesetzlichen Vorschriften für das bundesdeutsche Rundfunksystem „gilt“ nämlich für die Programmgrundsätze „die verfassungsmäßige Ordnung“ und Intendanten als verantwortliche Rundfunkbeamte müssen sicherstellen, daß sich die Sendungen „innerhalb des Rahmens des Grundgesetzes befinden.“ Entgegen Artikel 5 Abs. 2 GG, aber in Übereinstimmung mit der Beschränkung des politischen Pluralismus nach dem beschränkenden Demokratieverständnis des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“, wird damit die „verfassungsmäßige Ordnung“ oder gar „das Grundgesetz“ als Schranke der Meinungsäußerung³⁵ bestimmt. Nach dem Grundgesetz stellt jedoch „verfassungsmäßige Ordnung“ jedoch lediglich einen Schrankenvorbehalt der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 GG dar, ist jedoch gerade keine verfassungsrechtlich wirksame Schranke der Meinungsfreiheit³⁶ und kann es bei Beachtung des Prinzips der Volkssouveränität nicht sein, die gerade das Individualrecht zur Verfassungskritik beinhaltet. Der gesetzliche Programmgrundsatz „Völkerverständigung“,³⁷ der in der Praxis als „Bevölkerungsverständigung“ verstanden wird (gegen deutsche „Rechte“ darf man hetzen, gegen Ausländer nicht), hängt mit der Vereinsverbotsnorm von Artikel 9 Abs. 2 GG zusammen. Auch hier ist zu sagen: Die entsprechende Programmverpflichtung mag zwar der zuständigen Verbotsbehörde einen Eingriff in das Grundrecht der

³⁴ S. *Dietrich Murswiek*, Staatliche Warnungen, Wertungen, Kritik als Grundrechtseingriff., in: *DVBl.* 1991, S. 667 ff.

³⁵ S. dazu auch *Rager / Rombach*, a.a.O., S. 121.

³⁶ Bedenken werden deshalb von *Ricker / Schiwy*, a.a.O., F. 56, S. 380 geäußert.

³⁷ So etwa nach § 54 Satz 2 LMG Bad.-Württ.; Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayMG.

Vereinigungsfreiheit³⁸ erlauben, stellt aber keine Schranke der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 2 GG dar. Bei der gesetzlichen Normierung des Jugendschutzes in den Rundfunkgesetzen kommt dessen ideologie-politisch instrumentaler Charakter dadurch zum Ausdruck, daß an der Spitze des gesetzlichen Programmverbotes „Rassenhaß“ und „Kriegsverherrlichung“ und damit die wesentlichen Grundsätze der alliierten *re-education*-Politik aufgeführt sind und erst danach die Gesichtspunkte kommen, die üblicherweise in einer ideologisch neutraleren Weise mit „Jugendschutz“ assoziiert werden, wie Pornographie und „schwere sittliche Gefährdung“.

Ginge es beim Rundfunksystem nicht um die ideologiepolitische Meinungskontrolle durch die etablierten politischen Kräfte, könnte sich der Gesetzgeber wie bei den Pressegesetzen einfach damit begnügen, auf die generelle strafrechtliche Verantwortung zu verweisen (s. etwa § 21 des NRW-Pressegesetzes). Die Hervorhebung bestimmter ideologie-politisch deformierter Straftatbestände in den Rundfunkgesetzen ist dagegen als Beleg für den ideologiepolitischen Kontrollcharakter des Rundfunks anzusehen. Stellt man nämlich auf die Gewichtigkeit der Rechtsgüter ab, müßte man die Frage stellen, warum in den Programmgrundsätzen nicht vorgeschrieben ist, daß die Sendungen nicht zum Mord aufrufen dürfen: Daß dies unzulässig ist, dürfte klar sein, dagegen ist eben nicht klar, daß die „verfassungsmäßige Ordnung“ dem Prinzip der Volkssouveränität zuwider eine Schranke der Meinungsfreiheit darstellen soll, so daß dies im Widerspruch zu der Verfassungsgarantie der Meinungsfreiheit in den Rundfunkgesetzen als Bestandteil eines umfassenden Ersatzverbotssystems (Meinungszensur) geregelt werden muß.

Beschränkung des politischen Pluralismus durch „Binnenpluralismus“

Der Zusammenhang dieser mit dem Verbotssurrogat (Ersatz von förmlichen Partei- und Vereinsverboten) verbundenen Beschränkungen der Meinungsfreiheit mit dem Konnexinstitut der wahlrechtlichen (Aus-) Sperrklausel (gemeint: Erhöhung der Sperrwirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel durch Intervention des „Verfassungsschutzes“ in den parteipolitischen Wettbewerb und durch Ausgrenzung von Meinungen im sozialisierten Rundfunksystem) wird durch organisatorische Regelungen des Rundfunksystems hergestellt:

Bekanntlich gilt für das Rundfunksystem ein sog. „Binnenpluralismus“, der sich vor allem im Kontrollorgan des Rundfunks, dem Rundfunkrat manifestiert. Dieser soll sich aus einer unterschiedlichen Anzahl von ehrenamtlichen Repräsentanten der bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen im jeweiligen Sendegebiet zusammensetzen. „Da der Rundfunk weder dem Staat noch einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert werden darf, muß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet sein, daß alle in Betracht kommenden gesellschaftlich relevanten Kräfte und Gruppierungen in dem Rundfunkrat vertreten sind und effektiven Einfluß auf die Programmgestaltung haben, um so „treuhänderisch“ die Interessen der Allgemeinheit an einer möglichst breiten

³⁸ S. zur Änderungsbedürftigkeit der Vereinsverbotskonzeption den 3. Teil der *Parteiverbotskritik: Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots:*

Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=58>

und vollständigen Wiedergabe der Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk und somit an einer umfassenden Informationsmöglichkeit wahrzunehmen.³⁹ Bemerkenswerter Weise ist das Entscheidungsgremium der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, abgesehen von den Parteienvertretern, ähnlich „pluralistisch“ zusammengesetzt wie die Rundfunkgremien, was wohl kein Zufall ist, sondern parallele Meinungslenkung deutlich macht. Daß bei der Zusammensetzung der Gremien⁴⁰ ein ähnlich beschränkter (Pseudo-) Pluralismus angestrebt wird, wie er sich aufgrund von Verbotssurrogat und Verbotskonnex (Sperrklausel) einstellt, ergibt sich aus der Erkenntnis der „h. M.“, wonach es bei der Zusammensetzung des Rundfunkrates und bei der Zulassung zu Sendungen nicht darum gehen könne, „den Pluralismus der Meinungen im Rundfunk künstlich zu verbreitern.“⁴¹

„Künstliche“ Verbreiterung des Pluralismus kann nur bedeuten, daß die Gruppierungen, die - wie die Wahlentscheidung im Lichte der 5%-Klausel „bewiesen“ hat - nicht „relevant“ sind, eine Einflußnahme begehren könnten. Es verwundert deshalb nicht, daß das Bundesverfassungsgericht diesem Argument der Verhinderung einer „künstlichen“ Verbreiterung des Pluralismus insofern gefolgt ist, als es den Anspruch einer politischen Partei auf Entsendung eines Mitglieds in Rundfunkrat verneint hat.⁴² Zu offensichtlich ist die „Gefahr“, daß es sich bei einer derartigen, gerichtlich eine Mitwirkung begehrenden Partei im Zweifel nur um eine solche handeln kann, die vom Ersatzverbotsinstrument der Geheimdienstbeobachtung betroffen ist.

Deshalb hat der Präsident der Bayerischen Landesmedienzentrale für neue Medien auf das Gerücht, die Partei *Die Republikaner* würden sich eine TV-Lizenz besorgen, in der arroganten Art staatlicher Zensoren wie folgt reagiert hat: „Die Kenntnisse der Republikaner über die medienrechtlichen Möglichkeiten in Bayern sind wohl mehr als dünn.“⁴³ In der Tat scheinen viele, die amtlich als „Verfassungsfeinde“ angesehen werden, es nicht wahrhaben zu wollen, daß es in der Bundesrepublik Deutschland gar keine Rundfunkfreiheit gibt, während dies die „Demokraten“ natürlich besser wissen: „Sollte eine solcher Antrag (der genannten dem Verbotssurrogat unterworfenen Partei auf Zulassung als Rundfunkbetreiber, *Anm.*) über Strohmänner laufen, würden wir dies schnell herausfinden“, womit sicherlich eine Anspielung auf die Überwachung der Organe der Meinungsbildung durch den Inlandsgeheimdienst gemeint sein dürfte.

Dem Bundesverfassungsgericht dürfte sicherlich bekannt sein, daß die Zusammensetzung der für die Kontrolle des Rundfunksystems entscheidenden Organe doch sehr vom Wahlausgang zu den Parlamenten abhängig ist und sich dementsprechend nach neuen Regierungsmehrheiten die Zusammensetzung geändert hat,⁴⁴ wobei neben Mitgliedern des Landtages die „relevanten“ Organisationen berücksichtigt werden, die mit den Landtagsfraktionen (= Parteien, die die 5 %-Hürde des Wahlrechts überwunden haben), „pluralistisch“ verbunden sind. Obwohl das Bundesverfassungsgericht den Rundfunk nicht „den Parteien ausliefern“ will, ist

³⁹ So zusammenfassend *Ricker / Schiwy*, a.a.O., C. 27, S. 176, m. w. N.

⁴⁰ S. dazu grundlegend *Starck*, Rundfunkräte, a.a.O.

⁴¹ S. *Peter Lerche*, Beteiligung Privater im Rundfunkbereich und Vielfaltstandard, in: *NJW* 1982, S. 1676 ff. S. 1678.

⁴² S. BVerfGE 60, S. 53 ff, 66 f.

⁴³ S. *Focus* 30/94, S. 126.

⁴⁴ S. dazu *Ricker / Schiwy*, a.a.O., S. 277.

letztlich die parteipolitische Zusammensetzung des Rundfunkrates ausschlaggebend, wobei die *SPD* ihren Einfluß etwa durch die Repräsentanz der Gewerkschaften und die *CDU* etwa durch Kirchenvertreter sicherzustellen pflegt.⁴⁵ Über die entscheidenden parteipolitischen „Freundeskreise“⁴⁶ wird dann die pluralistische Gruppenrepräsentanz transzendierend der parteipolitische Kontext hergestellt. Bei der Wahl des machtpolitisch entscheidenden Intendanten spielt selbstverständlich dessen Parteimitgliedschaft oder parteipolitische Einstellung die entscheidende Bedeutung. Schon wegen der Zusammensetzung der Rundfunkorgane ist es aus Sicht der etablierten Parteien erforderlich, daß die dem Ersatzverbotssystem der VS-Berichterstattung unterworfenen Gruppierungen unter der 5 %-Hürde bleiben, soll die Ausgrenzungswirkung der geheimdienstlichen Meinungslenkung und damit die Verkürzung des politischen Pluralismus funktionieren.

Umgekehrt sorgt die Ausgrenzungswirkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems und des öffentlich kontrollierten Privatrundfunksystems dafür, daß sich der prohibitive Charakter der wahlrechtlichen Sperrklausel (von gefühlten 10% bei neuen Parteien auf gefühlte 15-20%) erhöht und damit dieses Verbotssurrogat in seiner Wirksamkeit verstärkt. Die Verfügungsgewalt über das Rundfunksystem gehört zu der entscheidenden Machtprämie, die in einem äußerst zweifelhaften Verhältnis zum Prinzip der Chancengleichheit politischer Parteien steht. Diese prohibitive Wirkung wird nunmehr noch dadurch abgesichert, daß auch dem sog. Privatrundfunk gesetzlich ein ähnliches „binnenpluralistisches“, also letztlich parteipolitisches Kontrollsystem auferlegt ist,⁴⁷ was das Bundesverfassungsgericht, wie aufgrund seiner Funktion, die Interessen der etablierten Parteien mit dem „Grundgesetz“ kompatibel zu machen, nicht anders zu erwarten, als rechtmäßig gebilligt hat.⁴⁸ Das Bundesverfassungsgericht⁴⁹ hat daneben die üblichen landesgesetzlichen Vorschriften⁵⁰ als verfassungsmäßig gebilligt, wonach politische Parteien nicht als private Rundfunkveranstalter lizenziert⁵¹ werden dürfen. Da politische Parteien nicht als Programmbetreiber von „privatem“ Rundfunk zugelassen werden müssen, erübrigt sich in den Rundfunkgesetzen eine Vorschrift, die darauf hinweist, daß „verbotene Parteien“ nicht zugelassen werden dürfen. Dagegen ist bei Individuen etwa in § 5 Nr. 1 des NRW Landesrundfunkgesetzes ausdrücklich betont, daß neben der Geschäftsfähigkeit Zulassungsvoraussetzung ist, daß „das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 Grundgesetz verwirkt“ ist.

Angesichts der bei formaler Betrachtung mangelnden praktischen Relevanz dieser GG-Vorschrift müßte es als erstaunlich empfunden werden, welche Bedeutung dieser Vorschrift bei der Bestimmung der Zulassungsvoraussetzung für den privaten Rundfunks eingeräumt wird. Seine wahre Bedeutung entfaltet Artikel 18 GG jedoch

⁴⁵ Zur Zusammensetzung des Rundfunkrates s. etwa § 15 des NRW-Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk.

⁴⁶ S. dazu *Ricker / Schiwy*, a.a.O., S. 234.

⁴⁷ S. etwa § 53 des NRW-Landesrundfunkgesetzes.

⁴⁸ So in seinem 6. Rundfunkurteil, BVerfGE 83, 238 ff.

⁴⁹ S. BVerfGE 73, 118 ff, 190.

⁵⁰ S. etwa § 5 Abs. 2 Nr. 4 des NRW-Landesrundfunkgesetzes.

51

Was allerdings gelockter worden ist; s. dazu umfassend: *Nadia Paul*, Die Rundfunkbeteiligungen politischer Parteien: Eine Untersuchung aus verfassungsrechtlicher Sicht, 2010

als Element der „wehrhaften Demokratie“⁵² und damit als den politischen Pluralismus beschränkendes Verbotsurrogat. Insofern ist die prominente Aufführung dieser Vorschrift im rechtlichen Rahmen des Rundfunksystems, dessen Beschränkungen als Pendant zum Verbotskonnex zu verstehen sind, durchaus nachvollziehbar. Wenn das Bundesverfassungsgericht den Ausschluß der politischen Parteien von der Zulassung unter Bezugnahme auf den „besonderen Status“ der Parteien gebilligt hat, dann kann man dies nur als ähnlich problematisch bezeichnen, wie die bundesdeutsche Verwaltungspraxis bei der Extremistenbekämpfung, nach deren Logik ein beamtetes Mitglieder einer ideologisch falschen Partei dadurch seine „Verfassungstreue“ beweist, daß nicht bei einer entsprechenden Partei kandidiert: Fragwürdig ist die Angelegenheit, weil zum einen Artikel 21 GG üblicherweise als generelle Ermächtigungsnorm für die Mitwirkung der Parteien bei der Meinungsbildung des Volkes verstanden wird, so daß politischen Parteien eigentlich eine Prioritätslizenz bei der Zulassung als privater Rundfunkbetreiber zustehen müßte. Zum anderen sind im Kontext der parteipolitischen Gleichschaltung des öffentlichen, aber auch des sog. „privaten“ Rundfunkwesens, in deren Genuß allerdings nur etablierte Parteien kommen, die dem Verbotsersatz unterworfenen Parteien einer privaten Zulassung besonders bedürftig, um die Aussperrwirkung des Verbotskonnexes zu kompensieren. Eine derartige „Kompensation“, die für die ausgesperrten Parteien durchaus nicht billig wäre - während den etablierten Parteien die Verfügungsmacht über den Rundfunk kostenlos zufällt und damit bei der Berechnung der Staatsfinanzierung berücksichtigt, d. h. in Abzug gebracht werden müßte -, wird natürlich entsprechend der bundesdeutschen „Toleranz“ „extremistischen“ Parteien nicht zugestanden.

Aufgrund des parteipolitischen Anliegens, unter erheblicher Beeinträchtigung des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition den Verbotskonnex der Artikulationsverhinderung im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem möglichst effektiv auszugestalten, kann in der Bundesrepublik Deutschland allenfalls unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten von einem „privaten“ Rundfunk gesprochen werden, nachdem selbst diese Art eines öffentlich kontrollierten privaten Rundfunks jahrzehntelang, zumindest bis 1984⁵³ mit weitreichenden Auswirkungen auf die Meinungsbildung staatlich verboten war: Diese Auswirkung lassen sich daran ermessen, daß aller Wahrscheinlichkeit etwa der Durchbruch des Magazins *Focus* als Konkurrenz zum ehemaligen Lizenzblatt *Der Spiegel* nur aufgrund des allerdings sehr kontrollierten Aufkommens des privaten Rundfunks zu erreichen gewesen sein dürfte. Die Zusammenhänge werden dadurch klar, daß im *Focus* nur positive Berichte über das private Rundfunksystem erscheinen,⁵⁴ während im *Spiegel*, obwohl er selbst auch im privaten System vertreten ist, die auf die Kontrolle des privaten Rundfunksystems ausgerichteten Beiträge überwiegen.⁵⁵ Im Hinblick auf die freie Meinungsbildung des

⁵² „Wehrhafte Demokratie“ ergibt sich aus der Gesamtschau einschlägiger, ideologiepolitisch verstandener Verbotsvorschriften, geht aber, zu einem Verfassungsprinzip abstrahiert, über diese Vorschriften weit hinaus, so daß sich die Verfassungsrealität ziemlich schnell vom geschriebenen Text des Grundgesetzes „emanzipieren“ kann.

⁵³ Vom 11. Mai 1978 datiert der Beschluß der Ministerpräsidenten der Länder zur Durchführung von vier Kabelpilotprojekten, mit denen getestet wurde, wie die Herrschaft der etablierten Parteien bei Zulassung privaten Rundfunks aufrechterhalten werden könnte.

⁵⁴ S. etwa Nr. 46/1994, S. 294: Freiheit für Ideen.

⁵⁵ S. etwa das Interview in Nr. 13 / 1995, S. 76 mit dem früheren Bundesinnenminister und Verfassungsgerichtspräsidenten, sowie Kämpfer gegen rechts, *Benda*, der dann in einer Medienkommission den privaten Rundfunk zu beschränken suchte, über die (angeblich) mangelnde Kontrolle der Privatsender: „Die Wächter sind hilflos“.

Volks im Sinne von Artikel 21 GG liegt jedoch immer noch kein für die politische Freiheit notwendiges wirklich privates System vor,⁵⁶ das den Schutz der vom jeweiligen Rundfunkunternehmen vertretenden Tendenz mit einschließen würde,⁵⁷ so daß sich gerade dem Verbotsurrogat unterworfenen Parteien als Lizenzträger qualifizieren müßten. Trotz allen Unterschieds zum sog. Dritten Reich liegt demnach beim bundesdeutschen „Privatrundfunk“ eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Überlagerung durch ein entsprechendes parteienstaatliches Kontrollsystem vor, wie es für die nationalsozialistische Presselenkung kennzeichnend war (das ja auf die Vorzensur weitgehend verzichtet hat, sondern mit Lizenzentzug, Schreibverbot eine hinreichende Vorwirkung erreicht hat, die hinsichtlich der Meinungslenkung viel effektiver war als die klassische Vorzensur). Der „private“ Rundfunk hat auf diese Weise mehr den Charakter eines beauftragten Unternehmens, der insofern ebenfalls kein Grundrecht wahrnimmt, sondern einen (parteien-) staatlichen Auftrag erfüllt. Von diesem Auftragsverhältnis und vor allem seiner Berechtigung scheint die politische Klasse der Bundesrepublik Deutschland wie selbstverständlich auszugehen, weil nur dann ihr ungeniertes Vorpreschen „nach scharfer Kontrolle“⁵⁸ nachzuvollziehen ist, wenn einmal im Privatrundfunk doch etwas gebracht wird, was beim öffentlich-rechtlichen aufgrund der direkten parteipolitischen Ingerenz nicht denkbar erscheint. Einer entsprechende Forderung etwa zur „scharfen Kontrolle“ des Pressewesens würde dagegen zu Recht „Metternich!“ oder „verfassungswidrig“ entgegenschallen.

Schweigespirale als Herrschaftsmethode

Die wesentliche Beeinträchtigung des Verfassungsprinzips der Chancengleichheit für alle politischen Richtungen und Meinungen hinsichtlich der dem Verbotsurrogat unterworfenen Opposition dürfte vor allem in der effektiven Ausübung der bewußt als Herrschaftsmethode eingesetzten „Schweigespirale“⁵⁹ gegenüber derartiger Opposition bestehen. So müßte es als verdächtig auffallen, daß etwa kein Vertreter der NPD zu den gegen diese Partei gerichteten Verbotsforderungen im sozialisierten Rundfunksystem befragt oder gar zu Diskussionsrunden („Talks“) eingeladen wird. Damit wird deutlich, daß das bundesdeutsche Rundfunksystem nicht einmal Minimalstandards des politischen Anstandes und der journalistischen Sorgfaltspflicht des *audiatur et altera pars* genügt, sondern Meinungslenkung gegenüber dem Publikum betreibt, wie man es eigentlich nur bei totalitären Regimes erwartet. Als Illustration dieses Vorwurfs gegen den sozialisierten Meinungsbetrieb kann auch darauf hingewiesen werden, daß über Parteitage und Demonstrationen bestimmter Gruppierungen nicht berichtet wird, dafür aber umso nachhaltiger über die Gegendemonstration „von Menschen“ gegen diese Veranstaltungen. Deutlicher als damit kann eigentlich der Meinungslenkungscharakter des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems kaum demonstriert werden!

⁵⁶ Bedenken gegen die Übertragung des „binnenpluralistischen“ Kontrollsystems auf den Privatrundfunk finden sich auch bei *Ricker / Schiwy*, a.a.O., C. 54, S. 188.

⁵⁷ S. dazu *Ricker / Schiwy*, a.a.O., B 159, S. 123, bezogen auf das öffentlich-rechtliche Rundfunksystems.

⁵⁸ S. etwa *F.A.Z.* vom 23. 02. 1995: SPD-Länder fordern scharfe Kontrolle privater Fernsehsender.

⁵⁹ S. dazu *Elisabeth Noelle-Neumann*, Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung - unsere soziale Haut, Frankfurt 1982, insbes. S. 244 ff.

Schweigespirale: Herrschaftsmethode des Totalitarismus

Was in einer freien Demokratie lediglich ein zwar politisch bedeutsames, aber kein rechtliches, sondern nur ein gesellschaftliches Phänomen darstellt, wird mittels des öffentlich kontrollierten Rundfunksystems als parteienstaatliche Herrschaftsmethode quasi-verfassungsrechtlich verankert. Insofern wird auch die *political correctness*, ein gesellschaftliches Problem in den USA in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Rechtsproblem. Bekanntlich ist derjenige, welcher seinen Standpunkt in den Medien kaum vertreten sieht, wie die vom Verbotssurrogat betroffenen Parteien, mundtot. Die Herrschaftsmethode des Totalitarismus besteht im wesentlichen darin, durch Atomisierung (Vereinzelung) der Individuen Opposition von vornherein zu brechen, da der einzelne aufgrund der Verfügungsmacht seiner Gegner über die Organe der Meinungsbildung nicht wissen kann, wie viele Mitbürger seine Ansicht teilen, die durch dieses „Wissen“ zur „Macht“ würde: Der plötzliche Niedergang scheinbar stabiler politischer Systeme kann nicht zuletzt mit einem plötzlichen Durchbrechen der Schweigespirale erklärt werden. Solange dieser Fall nicht eingetreten ist, zieht es der einzelne in der Regel vor, durch Schweigen dem Risiko der sozialen Ächtung und staatlichen Diskriminierung, wenn nicht gar Verfolgung aus dem Weg zu gehen, womit sich aber die Herrschaft der über die Meinungssteuerung verfügenden politischen Kräfte verstärkt.

Umgekehrt macht der dadurch bewirkte Konformitätsdruck die totalitären Ansätze der identitären Demokratie plausibel: Der einzelne harmonisiert sich mit der „öffentlichen Meinung“ der Regierung und wird ihr Bestandteil.⁶⁰ Obwohl ein vergleichbarer Effekt gegenüber der dem Verbotssurrogat unterworfenen Opposition in der Bundesrepublik Deutschland auch einem nur oberflächlichen Beobachter deutlich ist, dürfte es schwer sein, diesen Effekt quantitativ zu messen. Eine derartige Messung setzte ein normatives Konzept dessen voraus, was gesendet werden müßte, aber aus machtpolitischen Gründen an der Ausstrahlung mit der Erwägung verhindert worden ist, daß totsichweigen sich als politisch wirksamer darstellt als selbst ein negativer und im Zweifel diffamierender Bericht. Einem derartigen, eine Messung ermöglichendes Konzept könnte außerdem seinerseits der Vorwurf des Versuchs der Meinungssteuerung entgegengehalten werden, da der Kritiker dem Fernsehsystem vorschreiben wolle, was es als relevant zu betrachten hat.

Dies ist sicherlich ein Einwand, dem man nur mit der Forderung nach einem freien Rundfunksystem begegnen kann, auf dem eben kaum ein Verdacht der Schweigespirale als politisch und rechtlich bewußt institutionalisierter Herrschaftsmethode lastet. Diese Methode einer herrschaftspolitisch bewußt herbeigeführten Schweigespirale soll daher nur an rechtlich relevanten Beispielen

⁶⁰ Bemerkenswert ist die Beobachtung von *Alexis de Tocqueville*, Über die Demokratie in Amerika, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1990, daß auch der Konformitätsdruck der „öffentlichen Meinung“ in einer freien Demokratie größer ist, als in den vor-demokratischen Regimes Alteuropas, welche er ja noch selbst gekannt hat: „Es gibt keine religiöse oder politische Lehre, die man in den Verfassungsstaaten Europas nicht predigen dürfte... denn in Europa ist kein Land so vollkommen einer einzigen Gewalt unterworfen, daß der, der dort die Wahrheit aussprechen will, nicht die Hilfe erhalte, die ihn gegen die Folgen seines unabhängigen Verhaltens sicherte. Hat er das Unglück, unter einer unumschränkten Regierung zu leben, ist das Volk oft auf seiner Seite; bewohnt er ein freies Land, kann er nötigenfalls bei der königlichen Autorität Schutz suchen.“

verifiziert werden, nämlich im Bereich der Wahlwerbespots und den redaktionell gestalteten Rundfunksendungen vor Wahlen.

Die staatliche Antizipation von Wahlausgängen

Die Ausstrahlung von Wahlwerbespots stellt einen der wenigen Fälle dar, in denen die dem Ersatzverbotssystem der Verfassungsschutzberichterstattung unterworfenen Gruppierungen für wenige Minuten während der Wochen vor einer Landtags- oder Bundestagswahl im Fernsehsystem zu Wort kommen können. Angesichts der Tatsache, daß das öffentlich-rechtliche Fernsehsystem den etablierten Parteien einen nahezu permanenten ideologie-politischen Wahlkampf durch ihre Journalisten gestattet, der sich selbst in Spielfilmen niederschlägt (etwa: „Tatort“ - Szene mit gutem Ausländer und bösem deutschen Rechtsextremisten)⁶¹ und gelegentlich sogar in einem nur noch als totalitär anzusehenden Ausmaß etwa in der Ausländerfreundlichkeitskampagne - „Mein Freund ist Ausländer“ - sichtbar geworden,⁶² offen praktiziert wird, muß es als gerade grotesk angesehen werden, wie die etablierten Parteien mit Hilfe der ihnen hörigen Fernsehgewaltigen versuchen, der konkurrierenden Opposition selbst diese paar Minuten Sendezeit abzusprechen. Die jeweils inszenierte Hysterie gegen Wahlwerbespots der gerade primär zu bekämpfenden Rechtspartei,⁶³ der jeweils am ehesten zugetraut wird, eventuell doch die 5%-Hürde (die eigentliche Toleranzschwelle bundesdeutscher Demokraten) zu nehmen, zeigt die Befürchtung an, daß wegen dieser paar Minuten das mit Hilfe der Schweigespirale errichtete öffentlich-rechtliche Ideologiesystem durch das Wählervotum zur Disposition gestellt werden könnte. Zuschauern könnte ja plötzlich bewußt werden, daß sie eigentlich ja ähnlich oder genauso denken und fühlen wie es in den kurzen Wahlwerbespots zum Ausdruck gebracht wird, mußten sie jedoch aufgrund der monatelangen quasi-offiziellen ideologischen Indoktrination davon ausgehen, mit ihrer Meinung völlig allein und isoliert zu stehen.

Dabei wird die Zeit für Wahlkampfspots zeitlich abgestuft eingeräumt, was sich ohnehin zu Lasten der dem Ersatzverbotssystem unterworfenen Partei auswirkt, da das Bundesverfassungsgericht die Auffassung gebilligt hat, daß bei der Zeitbemessung die „Bedeutung der Parteien“ berücksichtigt werden dürfe.⁶⁴ Mit diesem Kunstgriff wird der Grundsatz, der auf der Grundlage einer problematischen Reduzierung der formalen und strikten Wahlgleichheit des Artikels 38 GG auf den

⁶¹ Gelegentlich ist sogar eine gewissen Raffinesse zu beobachten: Da werden dann zwar „Rechtsextremisten“ („Ausländerfeinde“) im Film des Mordes verdächtigt, was der Regie die Möglichkeit gibt, deren (angebliche) Ideologie mit der Einblendung allerlei assoziativer Bilder (etwa von *Hitler*-Poster) zu bekämpfen, aber es stellt sich dann heraus, daß sie die eigentlichen Bösewichte doch nicht waren, was zeigt, daß die Bundesrepublik ein von linker und liberaler Kriminalpolizei bewahrter Rechtsstaat ist, in dem naheliegender Verdacht, wonach „Rechte wirklich böse“ sind, dann doch formal im Einzelfall widerlegt wird und die Wirtschaftskriminellen, die die eigentlich den Rechten zustehende Tat vollbracht haben, überführt werden; irgendwie sind Wirtschaftskriminelle allerdings auch rechts und die Möglichkeit des Zusammenwirkens von „rechts“ und „Kapital“, der Alptraum, der die staatliche Parteifinanzierung legitimiert, kann dabei angedeutet werden.

⁶² Auch hier bietet sich der Reziprozitätsgrundsatz zur Bewertung an: Was würde man zu einer öffentlichen Kampagne sagen, die zum Ausdruck bringt: Mein Freund ist Deutscher! Schnulzig?

⁶³ S. dazu die Gerichtsentscheidungen zugunsten der Wahlwerbespots der Partei *Die Republikaner* in *NJW* 1994, 2236 f.

⁶⁴ S. BVerfGE 7, 99 ff.

abwägenden allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG die 5 %-Klausel des Wahlrechts rechtfertigen soll, auch noch auf die Phase der Wahlvorbereitung vorverlagert! In der dabei möglichen Abstufung der entsprechenden Sendezeit, die mehr oder weniger an dem vorausgegangenen Wahlergebnis ausgerichtet ist, wird in etwa der zukünftige Wahlausgang staatlich prognostiziert, obwohl bei einem freien Wahlrecht eigentlich dieser als völlig offenstehend betrachtet werden müßte. Empirisch mag diese staatliche Prognose, die sich in der Reduzierung der Sendezeit niederschlägt durchaus zutreffend sein, jedoch kann dieser empirische Gesichtspunkt kein normatives Problem beantworten: Da normativ der Wahlausgang bei einer freien Wahl als völlig offen angesehen werden muß, d. h. es kann nicht ausgeschlossen werden kann, daß etwa *Die Republikaner* oder nunmehr eine *Alternative* plötzlich doch 30 % Wähleranteil bekommen, muß dieser Partei zum Zwecke der staatlich angeordneten Sendezeit für Selbstdarstellung der Parteien, die gleiche Sendezeit eingeräumt werden wie zum Beispiel der *SPD*.

Die herabgestufte Sendezeit macht deutlich, daß der Wahlausgang doch nicht „so“ frei sein soll wie dies theoretisch dem Demokratieselbstverständnis entsprechend unterstellt wird. Anders ist der Hinweis des Verfassungsgerichts auf die staatspolitischen Gefahren, die durch eine Vielzahl neuer oder kleiner Parteien beschworen werden könnten, in dem Zusammenhang mit der Einräumung der Sendezeit nicht verständlich,⁶⁵ selbst wenn man diesem Gesichtspunkt der Rechtfertigung der 5%-Klauseln beim Wahlrecht folgen wollte. Offensichtlich geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, daß die Wahlwerbepots, würden für alle Parteien die gleiche Sendezeit eingeräumt werden, doch einen Einfluß auf den Wahlausgang haben: Bei einer freien Wahl kann in der Tat nicht ausgeschlossen werden, daß derzeit bedeutsame Parteien durch die Neuwahl vom Wähler zur „Splitterpartei“ herabgestuft werden und umgekehrt „Splitterparteien“ plötzlich Regierungsparteien werden. Die Vorverlegung der Sperrklausel-Legitimation in den Bereich der Wahlvorbereitung hat dabei erkennbar den Zweck, die durch die Durchbrechung der rundfunkpolitischen Schweigespirale, die die staatlich eingeräumte Sendezeit ausnahmsweise möglich macht, auf ein Minimum zu beschränken.

Selbstverständlich müßte es in einem freien Fernsehsystem überhaupt keinen derartigen gesetzlichen Zulassungsanspruch geben, sondern die Parteien müßten die von ihnen in Anspruch genommene Sendung eben selber finanzieren. Auf diese Möglichkeit können aber die Parteien nur verwiesen werden, wenn ihnen etwa auch erlaubt wäre, als Veranstalter von Rundfunk aufzutreten. Selbst wenn sie dies dann tatsächlich nicht tun, erhöht diese Möglichkeit marktkonform die Bereitschaft privater Fernsehveranstalter, den Parteien derartige Sendezeiten einzuräumen, weil dies dann verhindert, daß die Parteien tatsächlich als konkurrierende Veranstalter auftreten. Da dieser aus dem Konzept der politischen Freiheit folgende Mechanismus im parteienstaatlich gelenkten Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich (nunmehr: grundsätzlich) verboten ist, ist die Einräumung eines gesetzlichen Zulassungsanspruchs in der Tat notwendig, soll wenigstens noch der

⁶⁵ So zu Recht *Dieter Neumann / Wolfgang Wesener*, Rundfunkfreiheit, Grundsatz der Chancengleichheit und Wahlwerbung politischer Parteien, in: *DVBl.* 1984, S. 914 ff., S. 917 f. auch unter Hinweis gerade auf die 5%-Klausel, mit der diesen sog. „Gefahren“ schon Rechnung getragen sei.

Schein einer Chancengleichheit aller politischen Parteien zur Machtgewinnung gewährt werden. Jedoch beweist die Vorverlagerung der Sperrklausellegitimation in den gesetzlichen Zulassungsanspruch den Charakter des bundesdeutschen Fernsehsystems als Bestandteil eines umfassenden Ersatzverbotssystems.

Ausgrenzung durch „Grundrechtskompetenzen“

Von diesen von den Parteien selbst bestimmten Werbespots, die sogar ausnahmsweise auch die dem Ersatzverbotssystem unterworfenen Parteien erstellt werden können, sind die redaktionell gestalteten Rundfunksendungen zur Wahl zu unterscheiden,⁶⁶ bei denen die entsprechenden Sender ihr als selbstverständlich angesehenes Grundrecht nach Artikel 5 Abs. 1 GG wahrnehmen, so daß die damit mögliche Ausgrenzung / Nichteinladung von unerwünschten Parteien vertretenden Personen⁶⁷ zu Diskussionsveranstaltungen etc., kurzum die bewußt eingesetzte Schweigespirale mit dieser „Meinungsfreiheit“ begründet werden kann. Darin zeigt sich die verhängnisvolle Folge des Umfunktionieren einer staatlichen Kompetenznorm, nämlich des Privilegs, öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreiben zu dürfen bzw. für eine entsprechende Agenda benutzen zu dürfen, in eine Grundrechtsnorm: Das Staatsorgan „öffentlich-rechtlicher Rundfunk“ und der beauftragte Unternehmer „privater“ Rundfunk kann sich dann unter Berufung auf „Meinungsfreiheit“ vom grundlegenden Gleichbehandlungsgrundsatz und der weltanschaulichen Neutralitätspflicht gegenüber allen politischen und ideologischen Strömungen emanzipieren, dem öffentlich-rechtlichen Organisationen und beauftragte Unternehmen verfassungsrechtlich zwingend unterworfen sind. Mit anderen Worten:

Ein Regierungsfunk, der anstelle des „öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ im Bereich der „Grundversorgung“ als subsidiäre Lösung in Betracht zu ziehen wäre, müßte bei entsprechenden Veranstaltungen die ausgegrenzte Opposition tatsächlich einladen! Durch Verwandlung dieser Kompetenznorm und der damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung in ein Grundrecht kann sich der Parteienrundfunk von dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung emanzipieren. Daß diese Emanzipation von verfassungsrechtlichen Schranken der Neutralität und Gleichbehandlung, wie er etwa in § 5 des Parteiengesetzes (PartG) verankert ist, den Zweck dient, die Schweigespirale und gegebenenfalls die Diffamierungskompetenz zum Einsatz zu bringen, wird denn auch gar nicht verschwiegen.⁶⁸ „Man“ sieht sich zu dieser Emanzipation von den rechtsstaatlichen Schranken ermächtigt, weil das Bundesverfassungsgericht den von den etablierten Parteien kontrollierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk bei bewußtem Verkennen von Grundrechts- und Kompetenznorm fälschlich als eine Veranstaltung von Meinungsfreiheit ansieht. Von

⁶⁶ S. dazu *Alfred Grupp*, Redaktionell gestaltete Rundfunksendungen vor Wahlen, in: *ZRP* 1983, S. 28 ff.

⁶⁷ Der bekannteste Ausnahmefall war die Einladung des *Republikaner*-Vorsitzenden *Schönhuber* durch *Gottschalk*, den das ehemalige Lizenzblatt *Süddeutsche Zeitung* laut *Andreas Albes*, Die Behandlung der Republikaner in der Presse, Frankfurt/M. 1999, S. 63, wie folgt kommentierte: „Es kommt gar nicht darauf an, was Gottschalk seinen Gast fragte, und was der darauf antwortete. Der Punkt ist, daß Schönhuber hier eine Plattform erhielt, wie es für diesen Mann eine größere in Deutschland nicht geben kann“: So das Konzept bundesdeutscher „Meinungsfreiheit“ nach der alliierten Lizenzkonstruktion!

⁶⁸ S. dazu *Grupp*, a.a.O., insbes. S. 31.

einer „freien“ Meinungsbildung des Volks, wie sie in Artikel 21 GG vorausgesetzt wird, kann dann allerdings wirklich keine die Rede mehr sein.

Die Rechtfertigungsstrategie des Bundesverfassungsgerichts: Falsche Analogie zur Rechtsstellung von Kirchen und Universitäten

Zur Rechtfertigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems als eines Privilegiensystems, das im Widerspruch zu Artikel 3 GG konstruiert ist, muß das Bundesverfassungsgericht eine nicht überzeugende Ausnahme von Artikel 19 Abs. 3 GG (Staatsorgane können sich nicht auf Grundrechte berufen) begründen,⁶⁹ indem es den Rechtsträger des Rundfunks „unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuordnet.“ Als Präzedenzfall dienen zum einen die über den öffentlich-rechtlichen Status verfügenden Kirchen und zum anderen die staatlichen Universitäten. Der erste Fall ist als Bezugspunkt deshalb nicht überzeugend, weil der öffentlich-rechtliche Status rechtlich nur dem grundsätzlich freien, unter der Garantie des Artikels 4 GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit) begründeten Religionsverband hinzutritt, mag es historisch bei den etablierten Kirchen in der Tat um den Ersatz für das vor-konstitutionelle Staatskirchenregime gehen. Aufgrund seines umstrittenen Charakters, das durch die Kirchenartikel nach Art. 140 GG i. V. m. den inkorporierten Artikeln der Weimarer Reichsverfassung (WRV) seine besondere Regelung enthält, sollte deshalb dieses System als nicht verallgemeinerungsfähig angesehen werden, ein ähnlicher Einwand, wie er gegen die Staatsfinanzierung der politischen Parteien vorgebracht werden muß, sollten insoweit die staatskirchenrechtlichen Vorschriften (Kirchensteuer gemäß Art. 137 Abs. 6 WRV i. V. m. Art. 140 GG) Pate gestanden haben, was wohl anzunehmen ist.

Als eigentlicher Berufungsgrund für den Grundrechtscharakter der Ausübung von öffentlich-rechtlichen Rundfunk bleiben dann nur noch die staatlichen Universitäten, für die trotz Artikel 19 Absatz 3 GG die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG gelten soll. In der Tat ist hier ein Problem angesprochen, das ebenfalls einer überzeugenden Lösung harret, wobei der Vorbehalt der „Verfassungstreue“ bei der Freiheit der Lehre wohl den beamtenrechtlichen Charakter zumindest des Lehrbetriebs andeutet,⁷⁰ der damit verfassungsrechtlich vorausgesetzt zu sein scheint. Sollte dies der Fall sein - und in der Tat läßt der Vorbehalt der Verfassungstreue bei der Freiheit der Lehre diese Schlußfolgerung zu - dann liegt hier ebenfalls kein der Verallgemeinerung fähiger Fall vor, weil gerade die Garantie der Rundfunkfreiheit in einem anderen Absatz desselben Artikels diese eher dem Beamtenrecht zuzuordnende Verpflichtung nicht enthält, so daß im Lichte des Artikels 19 Abs. 3 GG ein Umkehrschluß angezeigt erscheint: Während Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Artikel 140 GG ein Sondersystem gegenüber Artikel 19 Abs. 3 GG darstellen, was vielleicht auch für den Lehrbetrieb der Universitäten nach Artikel 5 Abs. 3 GG gilt, ist das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem gegenüber den Grundsätzen des Artikels 19 Abs. 3 GG nicht (mehr) zu rechtfertigen.

⁶⁹ S. BVerfGE 31, 314, 321 ff; 59, 231, 254; 74, 297, 317 f.

⁷⁰ S. zur Wissenschaftsfreiheit und ihrer Gefährdung durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption den Beitrag des Verfassers:

Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit durch „Verfassungsschutz“ - Innovationsverlust durch politisch-weltanschauliche Wettbewerbsbeschränkungen im Parteienstaat
http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1310381558.pdf

Vielmehr ergibt sich eine grundgesetzliche Verpflichtung zur Auflösung des von den Besatzungsmächten installierten öffentlichen-rechtlichen Rundfunksystems einer sozialisierten „Meinungsfreiheit“ als notwendiges Privilegiensystem etablierter Gruppierungen.

Sozialisierungszwang

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht diese juristisch zwingend ableitbare Auffassung, wonach der öffentlich-rechtliche Rundfunk und der öffentlich-rechtliche Kontrollrahmen des sog. „privaten“ Rundfunks wegen ihres verfassungswidrigen Charakters aufzuheben sind, selbst im Zeitalter der Privatisierung gerade nicht vertreten, sondern seine in der ersten Rundfunkentscheidung geäußerte Auffassung mit neuer Begründung bestätigt⁷¹ und in der Folgezeit weiter ausgebaut. Das Monopol des öffentlich-rechtlichen Gruppenfunks für die Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen hat das Gericht zunächst mit dem „gegenwärtigen technischen Gegebenheiten“, d. h. mit dem Mangel an Sendefrequenzen und dem großen finanziellen Aufwand begründet. Das Gericht war dabei zur Prüfung aufgerufen, ob das durch die Besetzungseingriffe vorgefundene System mit seinem „Binnenpluralismus“ zu rechtfertigen ist und hat dies mit den genannten Gesichtspunkten begründet.

Dabei konnte man annehmen, daß bei Entfallen dieser Voraussetzungen das Verfassungsgericht den Gesetzgeber bei Gelegenheit eines Verfahrens an die grundrechtliche Gewährleistung der Rundfunkfreiheit erinnern und dieses Verfassungsrecht auch durchsetzen würde.⁷² Nach Expertenmeinung sind spätestens seit den 1970er Jahren die sog. technischen Schwierigkeiten, die wohl nie in dieser Weise existiert haben, daß sie verfassungsrechtlich von besonderer Relevanz hätten sein müssen, weitgehend gelöst. Allerdings hat sich das Bundesverfassungsgericht diese Einschätzung nicht zu eigen gemacht,⁷³ bzw. die entsprechenden Tatsachen nicht anerkannt, obwohl diese etwa durch die Situation in den in der Regel als vorbildlich angesehenen USA mit dem dort schon immer anzutreffenden privaten Rundfunksystem als „offenkundig“ belegt sind. Die Finanzierung eines privaten Rundfunks ist zumindest derzeit nicht unbedingt teurer als Gründung und Betrieb einer Zeitung. Im übrigen ist dieses Argument schon immer fragwürdig gewesen, da Knappheiten und Kosten auch in anderen Wirtschaftsbereichen bestehen und dabei der Marktmechanismus als Instrument der optimalen Allokation knapper Ressourcen angesehen wird. Müßte man dem „Finanzierungsargument“ des Bundesverfassungsgerichts folgen, dann wäre eigentlich die Sozialisierung der Gesamtwirtschaft verfassungsrechtlich geboten, während Artikel 15 GG (Sozialisierung) nur die Möglichkeit der Sozialisierung enthält, aber keine

⁷¹ S. BVerfGE 73, 118, 154 ff.

⁷² S. etwa die von *Forsthoff*, a.a.O., S. 156, FN 3 ausgedrückte Erwartung: „Man wird jedoch annehmen dürfen, daß die technische Entwicklung die Grundlagen des Fernseh-Urteils überholen wird, das auf der Voraussetzung beruht, daß für das Fernsehen nur eine relativ geringe Zahl von Kanälen zur Verfügung steht. Mit einer drastischen Vermehrung der Kanäle und neuen Formen der Übermittlung (Kabelfernsehen) dürfte in absehbarer Zukunft zu rechnen sein. Das dürfte einen neuen Kampf um Privilegien auslösen.“

⁷³ S. BVerfGE ebenda und 83, 238, 298.

verfassungsrechtliche Verpflichtung. Außerdem könnte die Wahrnehmung von Artikel 15 GG rechtlich nicht die in Artikel 12 GG (Berufsfreiheit) erfaßte Gewerbefreiheit beseitigen, d. h. es müßte auch in einem voll sozialisierten Rundfunksystem die Möglichkeit privaten Rundfunks geben!

Auch die historische Entwicklung in Deutschland selbst widerlegt das Finanzierungsargument, da bekanntlich der Rundfunk ursprünglich von privaten Aktiengesellschaften betrieben worden ist.⁷⁴ Die allerdings in Deutschland von Beginn an festzustellende staatliche Einflußnahme war dabei nicht ökonomisch bedingt, sondern ist von vornherein politisch motiviert gewesen. Das wesentliche Argument, welches das Bundesverfassungsgericht in Anbetracht der Lage, daß das Problem der technischen Frequenzen eindeutig gelöst ist und das „Finanzierungsargument“ nicht (mehr) ernsthaft erwogen werden kann, zur Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems, ja zur Auferlegung der Grundsätze dieses Systems („Binnenpluralismus“) auf den lediglich geduldeten privaten Rundfunk, bei grundsätzlicher Verneinung eines verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruchs angeführt hat,⁷⁵ besteht in der sog. „Grundversorgung“.⁷⁶ Da diese angeblich nur gesichert werden kann, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht allein in seinem gegenwärtigen Bestand, sondern auch in seiner zukünftigen Entwicklung gesichert ist, folgt daraus sogar eine Bestands- ja sogar Entwicklungsgarantie dieses sozialisierten Rundfunksystems, die sich nicht nur auf die herkömmliche terrestrische Übertragung bezieht, sondern auch die Nutzung neuer Übertragungsformen erfasse.⁷⁷

Rechtfertigungsstrategie und Parteiverbotskonnex

Man wird diesen Rechtfertigungsansatz des Bundesverfassungsgerichts wohl nur begreifen können, wenn man das Anliegen, das etablierte öffentlich-rechtliche und öffentlich-rechtlich kontrollierte private Rundfunksystem so weit und solange es nur geht,⁷⁸ aufrechtzuerhalten, als Bestandteil des Ersatzverbotssystems versteht, das seine Ableitung jedoch von der speziellen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption⁷⁹ erfährt. So wie das ideologiepolitische Parteiverbot nach der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts auf der Prämisse beruht, daß man den Deutschen - aufgrund ihrer „Vergangenheit“, die ihre grundsätzliche Untauglichkeit für eine freie Demokratie „beweist“⁸⁰ - keine unbedingte Wahl nach ideologiepolitischen Präferenzen gewähren kann und gleichzeitig die Legitimation der wahrrechtlichen

⁷⁴ S. Ricker / Schiwy, a.a.O., D. 3 ff, S. 217 f.

⁷⁵ S. Ricker / Schiwy, a.a.O., C. 13 f., S. 170 f. sprechen davon, daß die Zulässigkeit des privaten Rundfunksystems zwar als gesetzgeberische Möglichkeit bejaht ist, aber offen geblieben ist, ob ein subjektiver Anspruch auf Betreiben von Rundfunk besteht; die Rechtsprechung hat bisher einen entsprechenden Anspruch aus Artikel 5 GG verneint, oder das Problem nicht erörtert.

⁷⁶ S. BVerfGE 83, 238, 297 f.

⁷⁷ S. ebenda, S. 299.

⁷⁸ Grenzen könnten sich insofern aus der europarechtlichen Entwicklung ergeben, ähnlich wie das Verbotssurrogat („Berufsverbot“) von der europäischen Menschenrechtsentwicklung bedroht ist.

⁷⁹ S. dazu die einzelnen Beiträge zur Parteiverbotskritik bei:

www.links-enttarnt.net

⁸⁰ S. dazu den 10. Teil der Parteiverbotskritik, aber auch den 4. Teil derselben: Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59>

Sperrklausel dafür sorgen soll, daß entgegen den bei voller Wahlfreiheit antizipierten Wahlpräferenzen der Deutschen „zum Schutze der Verfassung“ vom Verfassungsgericht als „stabil“ angesehene Regierungen etabliert werden können, so ist die Argumentation zugunsten der Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems von einem tiefen Mißtrauen gegen die freie, von den Marktkräften gesteuerte Meinungsbildung gekennzeichnet. Sicherlich entspricht die Auffassung eines Intendanten⁸¹ der Überzeugung des Gerichts, die wie folgt formuliert ist:

„Ein Produkt, das von einem gesellschaftlichen Auftrag her definiert ist (? *Anm.*) und der Gesellschaft ein Angebot unterbreitet (d. h. nicht selbst dazu gehört? *Anm.*), kann nicht alleine von den Marktkriterien der Nachfrage her beurteilt werden: Rundfunk in einer demokratischen Gesellschaftsform (gemeint: Bundesrepublik Deutschland, die USA sind keine? *Anm.*) hat daher nach öffentlich-rechtlichem Verständnis (man beachte die Gleichsetzung der Interessen eines Intendanten mit „Gesellschaft“, *Anm.*) nicht nur die publikumswirksamsten und damit nachfrageintensivsten Meinungen vorzustellen: Populismus ist kein demokratisches Leitziel.“

Da „Populismus“ die Vokabel für die Volksanliegen ist, deren Aufgreifen den dem Verbotssurrogat unterworfenen Rechtsparteien die Überwindung des Ersatzverbotssystems versprechen könnte, ist damit klar, was das öffentlich-rechtliche Privilegiensystem verhindern soll: Es soll sich kein „Rechtsextremismus“ durchsetzen und sich somit die freie Meinungsbildung des Volks nicht verwirklichen können! Deshalb mußte das Bundesverfassungsgericht die berechtigte Erwartung enttäuschen, daß beim überzeugenden Nachweis des Entfallens der technischen Beschränkungen die Verwirklichung der Rundfunkfreiheit endlich auf der Tagesordnung stehen würde. Aus dieser gegenüber der vollen politischen Freiheit für Deutsche pessimistischen Attitüde kann vermutet werden, daß es dem Verfassungsgericht schon bei den ersten Rundfunkentscheidungen um mehr als um eine bloße Ermessenskontrolle des Gesetzgebers gegangen ist. Die Fragwürdigkeit der Begründungen sowohl bei der Rechtfertigung der wahlrechtlichen Sperrklausel als auch bei der Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems reflektiert diesen Pessimismus gegenüber der Demokratiefähigkeit der Deutschen, wobei eigentliche Zweck dieses Pessimismus offensichtlich ist: Es geht um die effektive Herrschaftssicherung der zur „Verwirklichung des Grundgesetzes“ beauftragten „demokratischen“ Parteien.

Um der Gefahr oligopolistischer Marktstrukturen vorzubeugen wird Rundfunksystems nicht auf die Instrumente des Wettbewerbsrechts und auf die im Presserecht eingespielten und gesinnungsneutral anzuwendenden Schranken der Meinungsfreiheit, wie Gegendarstellungsanspruch und für den Ehrenschatz relevante journalistische Sorgfaltspflicht gesetzt, sondern es wird die Meinungsbildung im Leitmedium über die öffentlich-rechtliche Unternehmensstruktur den Parteien ausgeliefert, deren maßgebliche Zahl sich durch die wahlrechtliche (Aus-) Sperrklausel in Schranken halten läßt. Dies wird durch Strategien abgesichert, die gegen die „künstliche Erweiterung des Pluralismus“ gerichtet sind und einen verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruch auf Betreiben von Privatrundfunk nicht anerkennen. Damit wird erkennbar, daß es dem Verfassungsgericht nicht um die

⁸¹ S. die Auffassung von *Dieter Stolte*, in: *F.A.Z.* vom 25.11. 1998: Fernsehen ist ein Kulturgut eigener Art.

Rundfunkfreiheit geht, sondern umgekehrt um den Schutz vor dieser. Die vom Verfassungsgericht wesentlich geprägte Rechtslage wäre nicht viel anders als würde Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG, soweit es um den Rundfunk geht, kein Grundrecht enthalten.⁸² Die Befürchtung oligopolistischer Strukturen des freien Marktes ist dabei ohnehin unlauter, dient doch die Rechtfertigung lediglich dazu, die staatlich geschützten oligopolistischen Strukturen von drei bis fünf Bundestagsparteien juristisch abzusichern. Sogar vor einer „kollektivistischen“ Doktrin - im Sinne des Verfassungsschutzjargons - wird nicht zurückgeschreckt, ist es doch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts möglich, individuelle Meinungsfreiheit „treuhänderisch“ durch (privilegierte) Gruppen zu verwirklichen!

Verteidigung des alliierten Steuerungssystems

Dabei ist der historische Zusammenhang zwischen Verbotskonzeption und öffentlich-rechtlich beschränkter „Rundfunkfreiheit“ ziemlich einfach nachzuvollziehen: So wie nämlich das ideologie-politisch orientierte nachträgliche repressive Parteiverbot in der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts Ersatz für das alliierte Lizenzierungssystem darstellt,⁸³ welches das präventive Verbot einer nichtlizenzierten Partei beinhaltet hat, so stellt das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem die Fortsetzung der alliierten Meinungskontrolle nach Aufhebung der alliierten Presselizierung und damit der präventiven und systematischen ideologie-politischen Zensur (Meinungslenkung und Meinungsindoktrinierung natürlich für die Demokratie) dar.

Nachdem sie mit einer Allgemeinlizenz gewissermaßen die Pressefreiheit selbst lizenziert hatten, behielten sich die Alliierten noch bis 1955 die Hoheit über das Rundfunksystem vor. Da der Rundfunk aus Gründen der technischen Entwicklung zum Leitmedium aufgestiegen war, erlaubte die direkte Rundfunkkontrolle die weitere Steuerung der nunmehr dem - allerdings von vornherein verfälschten - Wettbewerb ausgesetzten ehemaligen Lizenzpresse über die Aufhebung des Lizenzzwanges hinaus, weil die Presseherausgeber durch die Vorgaben des noch besatzungsrechtlich kontrollierten Rundfunks wußten, was sie schreiben konnten, wollten sie nicht bestimmten „Offenbarungen“⁸⁴ aus einer vor der Besatzungsherrschaft liegenden Zeit ausgesetzt werden (deshalb bevorzugte das Besatzungsregime eher NS-Belastete als Lizenzträger, denn Mitglieder des „rechtsextremen“ Widerstandes gegen das Hitlerregime, die man dann weniger hätte „beeinflussen“ können). Zum Zwecke dieser Art von Meinungslenkung erließ die Alliierte Hohe Kommission trotz Artikel 5 GG am 21. 09. 1949 das „Gesetz Nr. 5 über die Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die

⁸² So zu Recht *Pestalozza*, a.a.O., S. 2160.

⁸³ S. dazu Teil 5 der *Parteiverbotskritik*, insbs. S. 14 ff.
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=59>

⁸⁴ Kürzlich wurde bekannt, daß einer der maßgeblichen Gründer der *Süddeutschen Zeitung*, *Franz Josef Schöningh*, während des Krieges in Galizien als „Mordgehilfe“ (so *Der Spiegel* am 04. März) an der massenhaften Deportation von Juden beteiligt war; s. *Bruno Bandulet*, in: *eigentümlich frei*, April-Ausgabe 2013, S. 11; derartige „Demokraten“ haben mit demselben Fanatismus „Bewältigung“ betrieben, wie vorher ihren NS-Fanatismus; da die alliierten *intelligence services* davon wohl gewußt haben (anders als die bundesdeutschen *non-intelligence services* (Verfassungsschutz etc.), waren sie als „Meinungsbildner“ sehr geeignet – man muß auch in diesem auf alliierter Anweisung nachgeholten „Widerstand“ einen Zensurvorgang sehen.

Unterhaltungssendungen“, das deutliche Einschränkungen der Freiheit von Deutschen vorsah und bezeichnender Weise erst 1960 aufgehoben worden ist.⁸⁵ Mit diesem Gesetz wollten die Alliierten - nach der üblichen Lesart - verhindern, daß der deutsche Staat, auch der demokratische, Zugriff auf das Medium Rundfunk bekäme. Dies ist jedoch nur ein Teil des Komplexes; denn die Alliierten wollten ganz offensichtlich mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem, das sie mit Drohung und Zwang durchsetzten,⁸⁶ gleichzeitig verhindern, daß von ihnen nach Aufhebung der alliierten Pressezensur nicht mehr kontrollierte privat-wirtschaftliche Kräfte wie deutsche Zeitungsverleger in Deutschland, vergleichbar der damaligen Situation des privatwirtschaftlichen Rundfunksystems der USA, dieses Medium übernehmen würden. Dabei war wohl insbesondere an diejenigen Verleger zu denken, welche von den Alliierten aus ideologiepolitischen Gründen (damit sind vor allem die Verleger gemeint, die bereits vom NS-Regime um ihre Herausgeberrechte gebracht worden waren)⁸⁷ keine Lizenz erhalten hatten, sondern lediglich den Lizenzträgern ihre technischen Einrichtungen vermieten konnten.

Die Lösung des Dilemmas, einerseits die von der Lizenzierung ausgesperrten Verleger trotz Allgemeinlizenz für die Presse nicht beim Rundfunk, dem technisch entscheidenden Leitmedium zum Zuge kommen zu lassen, dessen Privatisierung angesichts des aufgeteilten Zeitungsmarktes den bisher ausgesperrten Verlegern Marktchancen eröffnet hätte, andererseits aber auch den deutschen Behörden kein von der Regierung gesteuertes Gegengewicht gegen die von den ausländischen Regierungen eingesetzten privatrechtlich ausgestalteten Meinungslenkungsorgane zu erlauben,⁸⁸ war jene besondere Rechtsform der „öffentlich-rechtlichen Anstalt“. Diese ist weder den USA mit ihrem Privatrundfunk noch in Frankreich mit seinem Regierungsfunk bekannt gewesen; vielmehr stellt diese Konstruktion die Übersetzung des britischen BBC-Modells dar, dessen bundesdeutsche Rezeption dazu nötigte, daß entgegen der üblichen deutschen Rechtskonstruktion, die nur „Benutzer“ einer Anstalt, aber keine „Mitglieder“ kennt, diese mit dem Recht der Selbstverwaltung auszustatten. Dementsprechend wurde der britische Chefcontroller und Geheimdienstmitarbeiter *Hugh Green* von der BBC an das deutsche System besatzungspolitisch ausgeliehen und als erster Generaldirektor des NWDR eingesetzt, um das bundesdeutsche System nachhaltig zu prägen. Gemessen an seiner öffentlich verkündeten Konzeption ist *Green* jedoch gescheitert, da es ihm nicht gelungen ist, den Parteeinfluß vom Rundfunk fernzuhalten und damit die Steuerung dieses Systems durch die Staatskanzleien der Länderministerpräsidenten über die Parteienvertreter und den diesen „pluralistisch“ verbundenen sonstigen Gruppenvertretern zu verhindern.

⁸⁵ S. dazu *Ricker / Schiwy*, a.a.O., A 46, S. 26.

⁸⁶ S. *Wolfgang Benz*, Zwischen Hitler und Adenauer - Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt/M. 1991, S. 205.

⁸⁷ Zur alliierten Meinungskontrolle als Grundlage der bundesdeutschen Meinungsverwaltung ist noch immer das Buch von *Caspar von Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, Frankfurt 1993, unübertroffen
<http://www.amazon.de/Charakterw%C3%A4sche-Re-education-Deutschen-bleibenden-Auswirkungen/dp/3902475013> (nachfolgende Auflage)

⁸⁸ In West-Berlin gab es den US-Regierungsfunk RIAS bis zum Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung; s. *Ricker / Schiwy*, a.a.O., A 43, S. 24, m. w. N.

Großbritannien ist eben, entgegen der *Leibholz*schen Parteienstaatstheorie⁸⁹ kein „Parteienstaat“ im Sinne der Anhänger desselben, während dieser in der Bundesrepublik Deutschland durch die Alliierten begünstigt, wenn nicht eigentlich installiert worden ist, so daß die Okkupation des Rundfunksystems durch Parteien, die funktional die sie lizensierenden Besatzungsmächte ablösen sollten, durchaus folgerichtig war. Diese indirekte staatliche Kontrolle, die von lizenzierten Parteien ausgeht, war letztlich anstelle des Privatrundfunks, bei dem falsche Meinungen hätten zum Zuge kommen können, durchaus gewollt, während die direkte Staatsverwaltung als Alternative, wie sie bei der französischen Besatzungsmacht üblich war, auf entschiedene Ablehnung der Alliierten stieß, da man einer deutschen Regierung, die aus freien Wahlen hervorgehen sollte, nicht traute (stellt sich doch die Demokratie bei den Deutschen als *Hitler*trächtig dar). Die zur ideologie-politischen Neutralität verpflichtete deutsche Staatsverwaltung, die die Alliierten nicht als hinreichend ideologisch gesäubert angesehen haben, hätte im Umfeld der weitgehend besatzungsrechtlich lizenzierten Presse eher ein stärkeres Gegengewicht gegen die alliierten Ideologiegehalte sein können, als die von den lizenzierten Parteien beherrschten Anstalten, denen das alliierte Meinungsprivileg eingeräumt worden war, das die pervertierte „Meinungsfreiheit“ über die Besatzungsherrschaft hinausgehend absichern sollte. In der Schaffung eines gebotenen Gegengewicht (sofern man es sich nicht erlauben konnte, die alliierten Lizenzen einzuziehen und neu zu vergeben) liegt das legitime Anliegen des Versuchs von Bundeskanzler *Adenauer*, einen „privaten“, weitgehend von der Regierung kontrollierten Rundfunk zu schaffen,⁹⁰ der selbstverständlich am Bundesverfassungsgericht scheitern mußte. Das ZDF war dann die „demokratische“ Alternative!

„Grundversorgung“ und Parteienstaatsdoktrin

Der letzte verfassungsgerichtliche Rechtfertigungsversuch der „Grundversorgung“ mit ihren vagen Konturen steht im inneren Zusammenhang mit der *Leibholz*schen Parteienstaatskonzeption, deren Rezeption durch das Bundesverfassungsgericht sich im wesentlichen mit dem Bedürfnis erklären läßt, die Stellung der Parteien so auszugestalten, daß einerseits das Parteiverbot als Nachlizenzierungsinstrument möglichst effektiv wird, aber sich das weit in den ideologischen Bereich vorwirkende Parteiverbot und dessen Surrogate und das Konnexinstitut der wahlrechtlichen Sperrklausel in Anbetracht des (gefährlichen) Parteieneinflusses zum Schutze der Verfassung als „notwendig“ erweisen.⁹¹ Ein wesentlicher Bestandteil der Parteienstaatskonzeption ist die Erfindung eines Erziehungsauftrages zur

⁸⁹ S. dazu den 9. Teil der *Parteiverbotskritik*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁹⁰ Die oft zitierte Aussage in den Memoiren von *General Clay* über Ministerpräsident *Maier*, s. *Benz*, a.a.O., S. 204, die den mangelnden Sinn deutscher Politiker für die freie Presse belegen soll, verkennt, daß es während der Besatzungszeit und darüber hinaus bis 1955 keinen freien, sondern einen Besatzungsrundfunk (funktional: alliierten Staatsfunk) gab, so daß eher diejenigen, welche *Clay* zustimmen, nicht verstehen, was ein freier Rundfunk bedeutet.

⁹¹ S. dazu den 9. Teil der *Parteiverbotskritik*: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

„Verwirklichung des Grundgesetzes“, der bei dem Verständnis des Grundgesetzes als Überparteiprogramm als „Demokratie“ verstanden wird.

Es ist offensichtlich, daß sich das Bundesverfassungsgericht unter „Grundversorgung“ etwas anderes vorstellt, als die Sicherung eines kulturellen Minimum, das vielleicht nicht gesichert wäre, wenn die Meinungsbildung auch im Bereich des Rundfunks den freien Marktkräften überlassen werden würde. In diesem weiten Verständnis kann „Grundversorgung“ nichts anderes sein, als die Fortsetzung des alliierten „Rundfunkauftrages“, der den Rundfunk als „ein Instrument der politischen und kulturellen Erziehung zu liberaler Demokratie, Toleranz und Kompromiß“ und damit zugleich als „Dienst am Menschen und der Menschheit“ (!) bestimmt hat. Dieser umfassende Erziehungsauftrag über Erwachsene, den die Konzeption der „Grundversorgung“ meint, ordnet sich folgerichtig in die Konzeption der „Meinungsbildung des Volks“ ein, an der Parteien gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG „mitwirken“: Sie gehören danach (bei diesem Verständnis der GG-Vorschrift) nicht unbedingt zum „Volk“! Beides, die „Mitwirkung“ der Parteien im Sinne des Erziehungsauftrags nach der Parteienstaatskonzeption wie die rundfunkrechtliche „Grundversorgung“, an der vom Verbotssubstitut und wahlrechtlichen Verbotssurrogat geschützte Parteien (wie am Verfassungsgericht) intensiv mitwirken, „dienen“ der Verwirklichung der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ als einem Überparteiprogramm.

Insofern wird der etwas schleierhafte Ausdruck vom Rundfunk als einer „dienenden Freiheit“ durchaus nachvollziehbar. So wie das ideologienpolitische Parteiverbot, das die „Verfassung“ als ein „Überparteiprogramm“ begreift, die Freiheit der Parteigründung auf eine nur „freiheitliche“ Parteigründung und die damit verbundene Parteiverbotskonzeption und ihre Surrogate in Verbindung mit der wahlrechtlichen Sperrklausel als Konnexinstitut das freie Wahlrecht auf ein nur „freiheitliches“ reduzieren, so vermindert das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem die Rundfunkfreiheit auf ein freiheitlich beschränktes Meinungsprivileg. Dieses kann dann keine sog. Tendenzfreiheit, die im Presserecht folgerichtig besonders geschützt ist, zugestehen,⁹² sondern maßgebend ist eine sog. „Ausgewogenheit“⁹³, die auf eine verfassungskonforme „freiheitliche“ Meinungsäußerung abzielt und „ein Stück zensurähnlicher Tabuisierung geradezu zum Prinzip“ erhebt.⁹⁴ Es stellt zumindest eine Erscheinungsform der politischen Kontrolle dar, „denn die Maßeinheit, mit der „Ausgewogenheit“ gemessen wird, ist die (jeweilige) „Normalität“ des politischen Systems. Da diese Normalität sich einer Objektivierung weitgehend entzieht, bilden sich hier - dies dem Beamtenrecht vergleichbar - Ansätze zu einem Rundfunkdisziplinarrecht heraus, das die Rundfunkjournalisten zur Herstellung von Ausgewogenheit im eigenen Kopf verpflichtet.“⁹⁵

Diese „Ausgewogenheit“, die allerdings nur den beschränkten „freiheitlichen“ Pluralismus berücksichtigt und deren rundfunkdisziplinarrechtliche Konsequenz sind zwar im Rahmen eines staatlich beschränkten Rundfunksystem, in dem Rundfunk

⁹² S. BVerfGE 57, 295 ff., 83, 238 ff., 286.

⁹³ Begründet durch das Bundesverfassungsgericht in seinem 1. Fernsehurteil.

⁹⁴ S. Rager / Rombach, bei: Kienzle / Mende, a.a.O., S. 131.

⁹⁵ S. Ladeur, ebenda, S. 76 m. w. N.; dieses Disziplinarrecht wird etwa exekutiert an der Verweigerung der Nebentätigkeitsgenehmigung, wenn ein angestellter Journalist ein Referat nicht bei Linksextremen, sondern bei „Rechten“ halten will.

nicht die Wahrnehmung von Meinungsfreiheit, sondern nur die Ausübung eines parteienstaatlich verliehenen Privilegs darstellen kann, konsequent und durchaus geboten. Jedoch handelt es sich um die Selbstperpetuierung eines letztlich gegen die Meinungsfreiheit gerichteten Systems, wenn die Aufrechterhaltung desselben mit Konstruktionen begründet wird, die dieses System selbst verursachen. Damit schließt sich der Kreis; denn mit dieser Zirkelbegründung vergleichbar und konzeptionell verwandt, wird das Parteiverbot nach der Lehre vom Parteienstaat deshalb besonders plausibel, weil diese Konzeption den Parteien, etwa über die Abseignung der staatlichen Parteienfinanzierung, zunächst erst den Einfluß verschafft, der die Parteien zu verfassungsrechtlich gefährlichen Einrichtungen macht, dem dann durch frühzeitiges Verbot oder durch die Verbotssurrogate und das Verbotskonnex entgegengetreten werden „muß“. In ähnlicher Weise ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur erträglich, wenn er unter dem Vorbehalt der „Ausgewogenheit“ betreiben wird, wie umgekehrt dessen Sicherstellung, die auf die „freiheitliche“ Durchschnittsmeinung einer staatlich konstruierten „Mitte“ hinausläuft, die wiederum öffentlich-rechtliches Rundfunksystem unter Einschluß des freiheitlichen Zensurrahmens für das sog. private Rundfunksystem rechtfertigen soll.

Alternative: Verfassungskonforme Verwirklichung der „Grundversorgung“

Der Charakter der „Grundversorgung“ als Bestandteil der Meinungskontrolle im Interesse der „wehrhaften Demokratie“ wird auch deutlich, wenn man sich überlegt, wie dem vielleicht legitimen Anliegen, das mit „Grundversorgung“ ausgedrückt ist, in einer verfassungskonformen Weise entsprochen werden könnte.

Da das Bundesverfassungsgericht das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem nicht als einen, vielleicht als Notlösung (Abwicklungsphase für das alliierte System) vorübergehend zu rechtfertigenden Eingriff in die (volle) Meinungsfreiheit, sondern entgegen Artikel 19 Abs. 3 GG (Staat kann sich nicht selbst auf Grundrechte berufen, sondern nimmt Kompetenzen wahr) - was über die Auslegungsmethodik nach der Werteordnung ohne weiteres möglich ist - als Verwirklichung derselben ansieht, kann es sich über das ansonsten sehr strapazierte Verhältnismäßigkeitsprinzip hinwegsetzen und die „Grundversorgung“ nicht als staatlich gebotene „Mindestversorgung“ begreifen, sondern dem selbst geprägten Begriff („Grund-“ und nicht „Höchstversorgung“) zuwider als eine Maximalgarantie. Würde das öffentlich-rechtliche System dagegen als derartige Notlösung verstanden werden, kann das Verhältnismäßigkeitsprinzip allenfalls einen subsidiären staatlich finanzierten und von der Regierung kontrollierten Rundfunk gestatten, der rechtlich so ausgestaltet werden muß, daß er dem privaten Rundfunksystem keine effektive Konkurrenz macht,⁹⁶ also den privaten Rundfunk nicht vom Markt verdrängt, was ihm, da ausgestattet mit großen Finanzmitteln, die aus staatlichen Zwangsabgaben herrühren, leicht möglich wäre.

Nach dem deutschen generellen Subventionsrecht schützen Grundrechte zwar nicht vor dem Hinzutreten des Staates als Wettbewerber, aber der Staat als Konkurrent darf wegen der mit Artikel 12 GG geschützten Gewerbefreiheit die wirtschaftliche

⁹⁶ Dies ist der Kern der Diskussion über die Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems an den Werbeeinnahmen, durch die sich überwiegend der private Rundfunk finanzieren muß.

Betätigung von Privatunternehmen nicht unmöglich machen oder unzumutbar beschränken; vor allem soll keine unerlaubte, da selbst mit Artikel 15 GG nicht begründbare Monopolstellung entstehen dürfen.⁹⁷ Diese Gesichtspunkte machen immerhin klar, was der Begründung bedürftig ist: die staatliche Tätigkeit und nicht die private, während es im Bereich des Rundfunks noch immer umgekehrt ist, wie die ungenierten Kontrollforderungen diesem gegenüber zeigen. Die vom staatlichen subsidiären Rundfunksystem zu sichernde Mindestversorgung müßte dann ein sog. meritorisches Gut sein, das sich nicht ergeben würde, wenn man das Rundfunksystem voll dem freien Markt überlassen würde. Selbst wenn man ein derartiges meritorisches Gut anerkennen müßte, würde dies im Zweifel noch keine quasi-staatliche Rundfunkorganisation rechtfertigen, sondern es wären geringere gesetzliche und administrative Eingriffe denkbar: So könnte man private Rundfunkanstalten - mit oder ohne staatliche Entschädigungsverpflichtung - verpflichten, bestimmte für die staatspolitische Integration als notwendig anzusehende politische Sendungen, wie Bundestagsdebatten, zu bringen oder man könnte eine staatliche Ausschreibung durchführen, um in einem objektiven Verfahren festzustellen, welche private Rundfunkorganisation derartige, als staatspolitisch notwendig angesehene Sendungen zum geringsten Subventionsbedarf durchführt.⁹⁸ In diesem Sinne, d. h. bei einer möglichst neutralen und kostengünstigen Subvention könnte auch verfahren werden, wenn man meint, die privaten Sender würden nicht hinreichend viele Konzertaufführungen (etwa klassischer Musik)⁹⁹ bringen, die für einen Kulturstaat als notwendig angesehen werden.

Sollte sich bei diesem Ansatz noch immer eine staatlich eingerichtete Rundfunkorganisation rechtfertigen lassen, dann wäre unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten selbstverständlich ein Regierungsrundfunk dem von Parteien kontrollierten System als Notlösung vorzuziehen. Die dem Rechtsstaat verpflichtete Regierung unterliegt nämlich, anders als die sprichwörtlich und auch (zur Sicherung der Auswahlfreiheit einer freien Wahl) berechtigter Weise parteiischen Parteien, dem Neutralitätsgebot, wobei klar ist, daß die Regierung selbst gemäß Artikel 19 Abs. 3 GG keine Meinungsfreiheit ausübt, sondern ein Privileg geltend macht, zu dem sie aufgrund des Wahlvorgangs bei Beachtung der Neutralitätsverpflichtung und der anderen maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundsätze berechtigt ist. Der Gesetzgeber könnte dabei diesem subsidiären Regierungsfunk detailliert vorgeben, was zu senden ist - etwa über alle Parteitage -, um das Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde weitgehend auszuschließen. Der Staatsfunk der Nazi-Zeit und der mit diesem verbundene Mißbrauch ist gegen einen so beschriebenen Regierungsfunk ebensowenig ein Argument,¹⁰⁰ als würde man die Abschaffung der staatlichen Gerichtsbarkeit mit der Begründung fordern, daß diese während der Nazi-

⁹⁷ S. BVerwG *DÖV* 1996, S. 250.

⁹⁸ Derartige Vorstellungen finden sich bei *Hartwig / Schröder*, in: *F.A.Z.* vom 14. 11. 1998, S. 15.

⁹⁹ Selbstverständlich stellt sich dann langsam die Frage der weltanschaulichen (inhaltlichen) Neutralität (warum klassische und nicht Jazzmusik etc.), wie sie von der Schrankenbestimmung nach der Sonderrechtslehre geboten ist; aber wenigstens kann diese Frage in diesem Kontext gestellt werden, während sie sich im sog. öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem von vornherein formal nicht stellt, weil dieses System eben eine Umgehung des Zensurverbotes darstellt.

¹⁰⁰ Dies ist bemerkenswerter Weise ein häufig gebrauchtes Argument gerade für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, welche jedoch große Ähnlichkeiten mit der Steuerung des Pressewesens während der Nazi-Zeit aufweist, seltsamer Weise jedoch nicht für ein konsequent privatrechtliches Rundfunksystem, das es doch zur Nazi-Zeit nicht gegeben hat und deshalb als vorbildlich angesehen werden müßte.

Zeit mißbraucht worden ist, so daß deshalb eine von demokratischen Parteienvertretern zusammengesetzte gesellschaftliche Gerichtsbarkeit einzuführen sei: Ein Argument, das mit den „gesellschaftlichen Gerichten“¹⁰¹ der (vorbildlichen?) DDR ja tatsächlich umgesetzt worden ist.

Als derartige Reserve für eine politische und kulturelle „Mindestversorgung“ ist der (öffentlich-rechtliche) Staatsrundfunk und eben nicht der öffentlich-rechtliche Parteienfunk vertretbar, insbesondere wenn dabei diejenigen Kräfte berücksichtigt werden, die aus irgendeinem Grunde nicht selbst Rundfunk machen können.¹⁰² Dabei ist in der Tat etwa an Parteien zu denken, die an der 5 %-Hürde gescheitert und deshalb in den Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten nicht vertreten sind und sich daher nicht, einer Privilegienordnung adäquat, schützend vor Rundfunkmitarbeitern stellen können, die Sendungen machen, die nicht im Widerspruch zu diesen Gruppierungen stehen. Soll nämlich „Grundversorgung“ einen Sinn haben, dann muß es sich um etwas handeln, was sich auf dem privaten Meinungsmarkt, also bei einem der Presse vergleichbaren privaten System nicht durchsetzen würde, aber im Interesse des Allgemeinwohls geschützt werden muß.

Da der Pluralismus, der bei dieser „meritorischen“ Betrachtung desselben, gerade durch Minderheiten wesentlich konstituiert wird, die sich im völlig privaten Meinungsmarkt nicht durchsetzen können, könnte insoweit von einem staatspolitischen Bedürfnis gesprochen werden, staatlich einen derartigen Pluralismus zu sichern. Bemerkenswerter Weise leistet das sog. „öffentlich-rechtliche“ Rundfunksystem die Verwirklichung dieser Art von Pluralismus gerade nicht, weil ja etwa über den Parteitag der *Republikaner* und bald wohl auch über den der *Alternative* nicht berichtet wird, sondern nur über Gegendemonstranten, die den entsprechenden Parteitag stören. Ein der Neutralitätsverpflichtung unterworfenen Regierungsfunk müßte sich genau umgekehrt zur Praxis des bundesdeutschen Parteienrundfunks als den Privilegienfunk etablierter, durch Verbotssurrogate und Verbotskonnex geschützten politischen Kräfte verhalten. Damit wird klar, warum das Bundesverfassungsgericht das öffentlich-rechtliche System im Interesse der „Verwirklichung des Grundgesetzes“, auch „Demokratie“ genannt, verteidigen muß! Wobei sich wiederum zeigt, daß das wirkliche Schutzgut der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption das als Demokratie verstandene etablierte Parteiensystem¹⁰³ darstellt. Deutlich wird dabei, daß mit der gebotenen Überwindung der Parteienstaatslehre, die der besonderen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption zugrundeliegt, bei weitem mehr als die Möglichkeit einer ideologie-politischen Ausschaltung einer Konkurrenzpartei¹⁰⁴ auf dem Spiel steht: Es geht vor allem um die Ausrechterhaltung des Einflusses des etablierten Parteiensystems auf die Meinungsbildung des „mündigen Bürgers“ durch Aufrechterhaltung eines sozialisierten Rundfunksystems, was auf das Konzept einer „Zensurbehüteten

¹⁰¹ Zum Problem der Unabhängigkeit der Justiz, s. den entsprechenden Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1298808854.pdf

¹⁰² So auch *Pestalozza*, a.a.O., S. 2166.

¹⁰³ S. dazu im einzelnen den 9. Teil der Parteiverbotskritik:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1359943862.pdf

¹⁰⁴ Daran könnte auch die notwendige Ent-*Leibholz*ung des bundesdeutschen Verfassungsgerichts beim nächsten Parteiverbotsverfahren scheitern; s. dazu den 9. Teil der Parteiverbotskritik:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1359943862.pdf

Demokratie¹⁰⁵ hinausläuft. Hauptzensurinstrument ist dabei das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem! Dieses steht dem normalen Funktionieren des demokratischen Prozesses in der Bundesrepublik Deutschland entgegen. Dieser Prozeß ist nämlich durch den offen und friedlich ausgetragenen Links-Rechts-Antagonismus zur freien Entscheidungsfindung des Volks gekennzeichnet, wie dies der Verfasser in seinem Werk zur Konsens-Demokratie ausgeführt hat:



http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1364712411&sr=1-2

¹⁰⁵ S. dazu http://www.amazon.de/Zensurbeh%C3%BCtete-Demokratie-Zensurverbot-Artikel-Grundgesetz/dp/3832901051/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1364711680&sr=1-1